

Zahl: 355/1/15
Betreff: Einkaufsbedingungen (EB)



Einkaufsbedingungen (EB)
der
Landeskrankenanstalten -Betriebsgesellschaft – KABEG

- I. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN (**AVB**)
- II. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (**AEB**)
- III. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN LIEFERAUFTRÄGE (**BVB-L**)
- IV. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN MEDIZINPRODUKTE (**BVB-M**)
- V. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BERATUNGSLEISTUNG (**BVB-B**)
- VI. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN INSTANDHALTUNG (**BVB-I**)

VERSION von 2016.06.09



I.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen (AVB)
der Landeskrankenanstalten
-Betriebsgesellschaft – KABEG

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Auftraggeberin/Vergebende Stelle	3
3. Verschwiegenheit	3
4. Ausschreibungsunterlagen	3
5. Angebote	4
6. Angebotsabgabe, Abgabestelle und Einreichform	5
7. Teilangebote	7
8. Alternativangebote	7
9. Abänderungsangebote	8
10. Nachtragsangebote	8
11. Eignungskriterien und –nachweise	8
12. Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen	9
13. Befugnis	10
14. Befugnis österreichischer und ausländischer Bieter	10
15. Arbeits- und Bietergemeinschaften	10
16. Subunternehmer	11
17. Preise	12
18. Offenlegung der Kalkulation	13
19. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	13

1. Geltungsbereich

Für den Einkauf von Leistungen durch ein Offenes Verfahren, Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Rahmenvereinbarung, Dynamisches Beschaffungssystem, Wettbewerblicher Dialog, Elektronische Auktion gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.

2. Auftraggeberin/Vergebende Stelle

- 2.1. Auftraggeberin ist **die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG** Kraßniggstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
- 2.2. Vergebende Stelle ist der **Einkauf der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG**, Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

3. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der KABEG. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Bieter, auch gegenüber den Medien bis zur Zuschlagserteilung keine Informationen über den Umstand seiner Verfahrensbeteiligung, den Stand des Vergabeverfahrens oder sonstige Umstände der gegenständlichen Ausschreibung zu erteilen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht kann zum Ausscheiden des betreffenden Bieters führen.

4. Ausschreibungsunterlagen

- 4.1. Ausschreibungsunterlagen werden dem Bieter elektronisch zur Verfügung gestellt und sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe der Ausschreibungsunterlagen im Original oder als Kopie ist nicht gestattet.
- 4.2. Ausdrücklich wird festgehalten, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben nur vollständig ausgefüllte und mit allen Nachweisen versehene Angebote bewertet und im Verfahren berücksichtigt werden. Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben. Fehlende Angaben werden nicht gewertet, falsche Angaben und fehlende Nachweise können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zum Ausschluss des Bieters vom Verfahren führen.

- 4.3. Die KABEG behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird die KABEG die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.
- 4.4. Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten oder erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der KABEG herbeizuführen.
- 4.5. Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat der Bieter dies umgehend der KABEG mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-)Irrtümer, sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

5. Angebote

- 5.1. Angebote sind auf Basis der
- Ausschreibungsunterlagen inklusive des Leistungsverzeichnisses und der Beilagen,
 - den Einkaufsbedingungen (EB) der KABEG,
 - allfällig von der KABEG weitere beigeschlossene Besondere Vertragsbestimmungen und
 - allfälliger Fragenbeantwortungen und Berichtigungen zu den Ausschreibungsunterlagen,
- zu erstellen.
- 5.2. Die Teilnahme am Vergabeverfahren wird nicht gesondert vergütet. Daher werden insbesondere die Ausarbeitungen aller Angebote samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise, die Teilnahme an allfälligen Bemusterungen oder Verhandlungsrunden und allfälligen Aufklärungsgesprächen nicht vergütet.

- 5.3. Der Bieter behält die insbesondere durch seine Angebotserstellung begründeten Urheberrechte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes von der KABEG festgelegt wird, räumt allerdings der Bieter der KABEG die in keiner Weise beschränkten und beschränkbar ausschließlichen Werknutzungs- und Verwertungsrechte an derzeit bestehenden und im Zuge der Angebotserstellung begründeten Urheberrechte ein, insbesondere an den vom Bieter geschaffenen Modellen, Konzepten, Plänen, Mustern, Unterlagen, Werken, Datenbanken etc (in der Folge insgesamt Werke). Diese Werknutzungs- und Verwertungsrechte umfassen daher insbesondere die jeweils ausschließlichen Rechte zur jeweils wiederholten Verwendung, Änderung und Bearbeitung dieser Werke, zur Übertragung an Dritte, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung dieser Werke sowie zur Verbindung dieser Werke mit anderen Werken.
- 5.4. Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO Währung (€) – ohne Währungsvorbehalt – zu erstellen. Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, in der Ausschreibung wurde die Möglichkeit von Teilangeboten ausdrücklich vorgesehen. Sämtliche Beilagen des Bieters sind in deutscher Sprache und beglaubigter Übersetzung beizulegen soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird. CE-Zertifizierungen und Konformitätserklärungen können – wenn diese in deutscher Sprache nicht vorliegen und keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage in deutscher Sprache besteht - auch in englischer Sprache beigelegt werden. Ein Fehlen kann zur zwingenden Ausscheidung des Angebotes in einem Vergabeverfahren führen.
- 5.5. Sämtliche im Ausschreibungstext aufgeführten Positionen und insbesondere die Preisaufgliederungen der einzelnen Positionen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Es werden insbesondere nicht nachvollziehbare Pauschalpreise nicht anerkannt.
- 5.6. Wird bei Angeboten an einer dafür vorgesehenen Stelle kein Preis eingetragen, so ist dies zu erläutern.
- 5.7. Das Angebot ist – samt allen Beilagen – in einem verschlossenen Kuvert gebunden einzureichen. Ausnahmen bilden e-Vergaben, sofern die KABEG dies in den Ausschreibungsunterlagen und bei Verfahrenseinleitung ausdrücklich vorgesehen hat.
- 5.8. Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

6. Angebotsabgabe, Abgabestelle und Einreichform

- 6.1. Als Angebot sind die ausgedruckten und (handschriftlich) rechtsgültig unterfertigten Angebotsunterlagen abzugeben.
- 6.2. Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung angegebenen Abgabestelle – inklusive aller Anlagen/Beilagen – in einem verschlossenen Kuvert

sowie gebunden einlangen. Die Frist für das Einlangen der Angebote (Angebotsfrist) endet mit dem am Deckblatt der Ausschreibungsunterlage festgelegten Termin. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen. Die Vorderseite des Kuverts hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. das Wort „Angebot“,
 - b. „Nicht öffnen“
 - c. die Auftragskurzbezeichnung,
 - d. die Auftragsart (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag),
 - e. Firma und Sitz des Bieters.
- 6.3. Allfällige lose Bestandteile des Angebots sind mit dem vollen Firmennamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.
- 6.4. Die fristgerechte Einreichung bei der angegebenen Abgabestelle erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Bieters.
- 6.5. Wird zusätzlich ein elektronischer Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist dies auf dem Umschlag gesondert zu vermerken („Achtung Datenträger“).
- 6.6. Ist der Datenträgeraustausch für die Angebotsabgabe vereinbart, so hat der Bieter neben dem vollständig ausgepreisten Datenträger und einer ausgefüllten Liste der Bieterlücken den Allgemeinen Teil des von der KABEG aufgelegten Ausschreibungstexts vollständig auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.
- 6.7. Wird ein Angebot sowohl in elektronischer- als auch in Papierform abgegeben, gilt bei Widersprüchen ausschließlich die Papierform.
- 6.8. Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist unzulässig mit Ausnahme in Fällen der e-Vergabe, sofern die KABEG dies in den Ausschreibungsunterlagen und bei Verfahrenseinleitung ausdrücklich vorgesehen hat.
- 6.9. Allenfalls von der KABEG beigestellte Umschläge sind für die Angebotsabgabe zu verwenden.
- 6.10. Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text der Ausschreibungsunterlagen weder geändert noch ergänzt werden. Vom Bieter sind nur die hierfür vorgesehenen Felder mit Eintragungen zu versehen und die geforderten Unterlagen beizulegen.
- 6.11. Das Angebot ist rechtsgültig zu unterfertigen. Auf Aufforderung ist für den Nachweis der Rechtsgültigkeit eine entsprechende Vollmacht beizubringen, wenn der Bieter oder die jeweiligen Mitglieder einer Bietergemeinschaft im Firmenbuch eingetragen sind und sich die alleinige Vertretungsbefugnis nicht bereits aus dem Firmenbuch oder anderweitig ergibt.

- 6.12. Die KABEG prüft im Eignungsverfahren die Angaben und Nachweise der Bieter auf Vorliegen von Ausschlussgründen und Eignungskriterien (zwingende Mindestanfordernisse). Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder bei Nicht-Erfüllen eines Eignungskriteriums kann das Angebot im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- 6.13. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgt durch die Vergabestelle per Fax an die von den Bietern im Angebot bekanntgegebene Fax-Nummer.
- 6.14. Allfällige Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Bieters gelten rechtlich als nicht angeschlossen und werden daher jedenfalls nicht zum Vertragsbestandteil.
- 6.15. Für die Kontrolle der Vergabeverfahren ist das Landesverwaltungsgericht für Kärnten, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zuständig.
- 6.16. Zur Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen, die den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) unterliegen und gemäß Art. 14b Abs. 2 B-VG in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, kann ein Antrag an die Ombudsstelle für Vergabewesen beim Amt der Kärntner Landesregierung gem. dem Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014 – K-VergRG 2014 gestellt werden.

7. Teilangebote

Teilangebote sind ausgeschlossen soweit sie nicht im Einzelfall in den Ausschreibungsunterlagen zugelassen werden.

8. Alternativangebote

- 8.1. Sind explizit Alternativangebote zugelassen und liegt eine detaillierte Beschreibung der Mindestanforderung der Ausschreibung zugrunde, sind diese als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots in einer vollständigen Ausarbeitung einzureichen.
- 8.2. Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss vom Bieter im Auftragsfall sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter insbesondere durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Bescheinigungen von in anderen Vertragsparteien des EWR ansässigen anerkannten Stellen werden anerkannt.
- 8.3. Abweichungen in den geforderten Spezifikationen hat der Bieter kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

- 8.4. Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.
- 8.5. Bei Alternativangeboten müssen insbesondere die Fabrikate sowie deren artikelspezifische Bezeichnung wie Type, Artikelnummer, und dergleichen angeführt werden.

9. Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind in der Regel ausgeschlossen mit Ausnahme sie werden explizit in der Ausschreibungsunterlage zugelassen.

10. Nachtragsangebote

- 10.1. Sämtliche Nachtragsangebote sowie Nachtragslieferungen und -leistungen unterliegen den Bedingungen des beauftragten Angebots und sind auf Basis insbesondere der Kalkulationsgrundlagen des beauftragten Angebots zu erstellen. Der Bieter hat nach gesonderter Aufforderung durch die KABEG nachzuweisen, dass diese Kalkulationsgrundlagen berücksichtigt wurden.
- 10.2. Die Positionierung von Nachtragsangeboten hat entsprechend dem beauftragten Angebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.

11. Eignungskriterien und -nachweise

- 11.1. Die Bieter müssen gem. den Bestimmungen des § 69 BVergG über die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung (Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) verfügen.
- 11.2. Bieter werden – vorbehaltlich des § 68 Abs 3 BVergG – vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, wenn
 - a. die KABEG Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl I 60/1974), Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl I 448), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB) oder Geldwäscherei (§ 165 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;

- b. gegen sie ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Ausgleichsverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichendem Vermögens abgewiesen wurde, sofern die Voraussetzungen der Insolvenzordnung erfüllt sind;
- c. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben;
- d. gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben, die von der KABEG nachweislich festgestellt wurde;
- f. sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, nicht erfüllt haben, oder
- g. sie sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.

11.3. Die Bieter können das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe wie folgt nachweisen:

- a. ANKÖ-Mitgliedsnummer oder Auszug aus dem Strafregister (maximal sechs Monate alt) und Auszug aus dem aktuellen Firmenbuch (nicht bei natürlichen Personen) oder jeweils eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bewerbers, aus der hervorgeht, dass die Erfordernisse gemäß Punkt 9.2. lit. a bis d erfüllt sind;
- b. ANKÖ-Mitgliedsnummer oder letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal drei Monate alt) und letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (maximal drei Monate alt) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bewerbers.
- c. mit rechtsgültiger Unterfertigung des Angebotes, wodurch der Bieter verbindlich erklärt, dass die Erfordernisse gemäß Punkt 9.2. lit g erfüllt sind.

12. Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Bei der Durchführung des Vertrags hat der Bieter die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

13. Befugnis

Teilnahmeberechtigt sind in den EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ansässige natürliche und juristische Personen, die nachweislich gemäß den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt (insbesondere allfällig erforderliche gewerberechtliche Befugnisse) sind.

14. Befugnis österreichischer und ausländischer Bieter

- 14.1. Österreichische Bieter müssen gem. § 69 BVergG über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen. Gleiches gilt für Subunternehmer, an die der Bieter Leistungen zu vergeben beabsichtigt. Der Bieter hat seine aufrechte Befugnis durch Vorlage einer entsprechenden Befugnis grundsätzlich in seinem Angebot nachzuweisen. Dies gilt auch für Subunternehmer.
- 14.2. Ausländische Bieter, die keinen einschlägigen österreichischen Befähigungsnachweis haben, müssen zumindest über die berufliche Befugnis eines Mitgliedstaates der EU bzw. einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gemäß Anhang VII BVergG verfügen. Die Bieter haben eine in deutscher Sprache beglaubigte Abschrift des Berufs- oder Handelsregisters ihres Herkunftslandes oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung in ihrem Angebot, vorzulegen.

15. Arbeits- und Bietergemeinschaften

- 15.1. Sind Bietergemeinschaften in den Ausschreibungsunterlagen für zulässig erklärt, hat der Bieter dazu in seinem Angebot ausdrücklich zu erklären, dass er eine Bietergemeinschaft und im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bildet.
- 15.2. Im Auftragsfall hat eine Bietergemeinschaft den Vertrag als Arbeitsgemeinschaft zu erfüllen. Innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Auftragserteilung hat die Bietergemeinschaft der KABEG einen von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigten Arbeitsgemeinschafts-Vertrag vorzulegen.
- 15.3. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses der KABEG gegenüber solidarisch zur ungeteilten Hand. Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringende Leistung mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen.
- 15.4. Die ARGE hat der KABEG einen in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigten bekannt zu geben. Allfällige Änderungen in der Person des für die ARGE Bevollmächtigten sind ebenso schriftlich der KABEG bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der ARGE sind unwirksam.
- 15.5. Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewi-

ckelt werden. Erklärungen eines ARGE-Partners oder Erklärungen an diesen, gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen abgegeben.

- 15.6. Unzulässig ist die gleichzeitige Beteiligung eines Unternehmens an mehreren Bietergemeinschaften, die Beteiligung als Einzelanbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie die Beteiligung als Subunternehmer eines Einzelbieters oder einer Bietergemeinschaft einerseits und Einzelanbieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft andererseits. Dieses Verbot der gleichzeitigen Beteiligung an mehreren Bietergemeinschaften gilt auch für verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG sofern eine völlige Unabhängigkeit hinsichtlich Ausarbeitung und Formulierung der Angebote durch den Bieter nicht nachgewiesen werden kann. Dagegen ist die Teilnahme eines Unternehmens als Subunternehmer in mehreren Bietergemeinschaften zulässig.

16. Subunternehmer

- 16.1. Die Weitervergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundenen Unternehmen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist nur im Rahmen des § 83 BVergG zulässig. Überdies muss der namhaft gemachte Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.
- 16.2. Der Bieter hat in seinem Angebot alle Teile des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Der Bieter hat dazu in seinem Angebot jeweils
- a. die Person des Subunternehmers,
 - b. den Einsatzbereich (Leistungsteil) und
 - c. den Wert der Subunternehmerleistung in Prozent vom Gesamtangebotswert anzugeben.
- 16.3. Für allfällige Subunternehmerleistungen sind dem Angebot folgende Nachweise beizulegen:
- a. Nachweis, dass dem Bieter für die Ausführung des Auftrages die beim Subunternehmer vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - b. Erklärung über die solidarische Haftung des Subunternehmers gegenüber der KABEG, falls sich der Bieter zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten des Subunternehmers stützt.
 - c. Alle Eignungsnachweise, die vom Bieter gefordert sind, soweit sie für den Leistungsteil des Subunternehmers relevant sind.
- 16.4. Ein Wechsel des Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KABEG zulässig. Die KABEG wird einem Wechsel des Subunternehmers zustimmen, wenn die Gleichwertigkeit der Subunternehmer gewährleistet ist, wofür der Bieter beweispflichtig ist.
- 16.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Zahlungen der KABEG an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der Auftragnehmer mit seinen Zahlungsverpflich-

tungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).

- 16.6. Der Auftragnehmer garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der KABEG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.
- 16.7. Bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannte Subunternehmer sind unter Angabe der Firma, des Geschäftssitzes und der Geschäftsführung zu benennen.
- 16.8. Personalüberlassungsunternehmen gelten als Subunternehmer.
- 16.9. Der KABEG steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen.

17. Preise

- 17.1. Der Bieter hat die Preise im Preisangebotsverfahren iSd § 2 Z 27 BVergG zu erstellen. Gefordert werden Einheitspreise in EUR exklusive Umsatzsteuer. Aus den Einheitspreisen sind im Preisblatt Positionspreise und ein Gesamtangebotspreis zu bilden. Die Summe der Produkte aus den Mengen multipliziert mit den Einheitspreisen ergibt den Gesamtpreis. Dieser ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Es gelten ausschließlich Nettopreise. Naturalrabatt- oder Bonusregelungen sind nicht zulässig.
- 17.2. Die vom Bieter bekannt gegebenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer, sofern keine veränderlichen Preise samt Regelung für die Preisanpassung ausdrücklich vereinbart wurden. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen) unveränderlich bleibt.
- 17.3. Werden veränderliche Preise vereinbart, so sind die entsprechenden Angaben, die eine exakte Preisumrechnung ermöglichen, anzugeben. Die Preisanpassung kann maximal einmal jährlich nach vorheriger Verständigung der KABEG aufgrund von Lohn- und Materialpreisänderungen erfolgen. Diesbezüglich ist der entsprechende Nachweis vor Durchführung der Preisänderung seitens des Auftragnehmers vorzulegen. Die Erhöhung aller Preise dieses Vertragsverhältnisses darf jedenfalls nicht höher sein als die Indexsteigerung des Verbraucherindex (VPI – Jahresdurchschnitt) der Statistik Austria. Ebenso sind allfällige Preisreduktionen im vollen Umfang an die KABEG weiterzugeben.
- 17.4. Die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen hat der Bieter im Vergabeverfahren der KABEG bekannt zu geben.
- 17.5. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen einerseits und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen andererseits Abweichungen, so gelten die vereinbarten Preise. Die

Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichten, es sei denn, dass eine dem Preis entsprechende Preisaufgliederung nachweisbar ist.

- 17.6. Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis.
- 17.7. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung.
- 17.8. Handelt es sich bei den Leistungen um Sonderangebote bzw gelten Einführungspreise, so ist in für jedermann erkennbarer Form schriftlich darauf hinzuweisen.
- 17.9. Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim Auftragnehmer.
- 17.10. Alle in den Ausschreibungsunterlagen samt allen Bestandteilen enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
- 17.11. Nachlässe oder Aufschläge werden nur anerkannt, wenn diese ohne Bedingungen gewährt werden.
- 17.12. Nachlässe oder Aufschläge, die an besondere Bedingungen (zB terminliche oder technische Voraussetzungen, Abhängigkeit von der Erteilung des Gesamtauftrags) gebunden sind, dürfen nur auf Begleitschreiben zum Angebot genannt werden.
- 17.13. Nachlässe oder Aufschläge sind ausschließlich im Preisblatt an der dort vorgesehenen Stelle anzuführen. Im Leistungsverzeichnis-Text oder an anderer Stelle werden diese nicht anerkannt.

18. Offenlegung der Kalkulation

Auf Verlangen der KABEG hat der Bieter im Falle einer vertieften Angebotsprüfung gemäß § 125 BVergG die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) zu übergeben. Des Weiteren hat der Bieter sämtliche Positionen seiner Angebotspreise anzugeben und erforderlichenfalls zu erläutern. Diese werden von der KABEG unter anderem herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags angestellt werden müssen.

19. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die KABEG behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Einschränkung der aus derzeitiger Sicht vorliegenden Mittelfreigabe oder einer wesentlichen Änderung seiner Organisationsstruktur) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der KABEG, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen.



II.
Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der Landeskrankenanstalten
-Betriebsgesellschaft – KABEG

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Geltungsbereich	3
2. Allgemein	3
3. Rechnung	7
4. Vertragsbestandteile	8
5. Sprache	9
6. Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb	9
7. Vertragsunterlagen	9
8. Dokumentation	10
9. Dokumentation betreffend technische Anlagen und Geräte	11
10. Erfüllungszeiten, Terminpläne	12
11. Verzug	12
12. Fixgeschäft	13
13. Vertragsstrafe	13
14. Mängel	14
15. Übernahme (Abnahme)	14
16. Gewährleistung	16
17. Rechte aus Gewährleistung	16
18. Schadenersatz	17
19. Inventarisierungsunterlagen	17
20. Qualitätssicherung	17
21. Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe	17
22. Umweltfreundlichkeit	18
23. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte	18
24. Schulung/Einweisung	18
25. Erfüllungsort	19
26. Werknutzungsrechte	19
27. Geheimhaltung und Datenschutz	20
28. Anzuwendendes Recht	20
29. Gerichtsstand	21
30. Abtretung von Rechten	21
31. Sonstige Bestimmungen	21

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für den Einkauf von Leistungen gelten die Einkaufsbedingungen (EB) der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.
- 1.2. Die KABEG wird für einen solchen Einkauf von Leistungen entsprechende Angebote einholen und dafür entsprechende Bieter direkt zur Angebotsabgabe einladen oder ein öffentliches Vergabeverfahren abwickeln. In beiden Fällen werden dieser Angebotseinholung die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (**AEB**) zugrunde gelegt; je nach Vertragsgegenstand wird die KABEG zusätzlich die folgenden jeweils passenden Besonderen Vertragsbestimmungen für die Angebotseinholung verwenden. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und einzelnen Regelungen in den Besonderen Vertragsbestimmungen gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig:
 - a. Besondere Vertragsbestimmungen Lieferungen (**BVB-L**)
 - b. Besondere Vertragsbestimmungen Medizinprodukte (**BVB-M**)
 - c. Besondere Vertragsbestimmungen Berater (**BVB-B**)
 - d. Besondere Vertragsbestimmungen Instandhaltung (**BVB-I**)
- 1.3. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden keinesfalls zum Vertragsbestandteil.
- 1.5. Diese AEB sind nicht im Zusammenhang mit der Leistungserbringung an Patienten (Behandlungsverträge etc) anwendbar.

2. Allgemein

- 2.1. Alle Bestellungen im Namen und Auftrag der KABEG werden ausschließlich von den in der KABEG hierzu beauftragten Organisationseinheiten vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt und der Auftragnehmer daher keinen Entgeltanspruch gegenüber der KABEG hat. Im Ausnahmefall mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich durch die von den in der KABEG hierzu beauftragten Organisationseinheiten bestätigt werden.
- 2.2. Jedem Auftrag ist eine Bestellnummer und/oder eine Vertrags-/Kontraktnummer zugeordnet. Des Weiteren ist dem Auftrag entweder eine Auftragsnummer, Projektnummer oder Kostenstelle zugeordnet. Diese bestellbezogenen Nummern hat der Auftragnehmer auf sämtlichen sich auf den Auftrag beziehenden Schriftstücken gegenüber der KABEG und in allen Dokumenten zwingend anzuführen (Lieferschein, Versanddokument, Postbegleitadresse, Frachtbrief, Rechnung etc).

- 2.3. Nur schriftliche Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsteilen (Post, E-Mail oder Fax) sind verbindlich. Dieses Formerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen aufgrund des vorliegenden Vertrages. Sofern daher in einer Vertragsbestimmung eine Schriftlichkeit gefordert ist, wird dieses Erfordernis auch durch eine Mitteilung oder Erklärung per E-Mail oder Fax erfüllt. Dieses Formerfordernis gilt jedenfalls und unbedingt; es ist daher unerheblich, ob eine und gegebenenfalls welche Intention dem jeweils vereinbarten Formerfordernis zugrunde liegt. Darüber hinaus bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der schriftlichen Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax), insbesondere ist auch eine schriftliche Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax) erforderlich, wenn vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgegangen werden soll.
- 2.4. Soweit in Lieferabrufen enthaltene Mengenanforderungen und Liefertermine nicht binnen drei Werktagen nach Eingehen des Lieferabrufs beim Auftragnehmer schriftlich widersprochen wird, gelten die Mengen und Liefertermine jedenfalls als akzeptiert.
- 2.5. Solange der Vertrag oder Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen noch nicht verbindlich zustande gekommen ist, ist die KABEG zum Widerruf der Bestellung ohne Angaben von Gründen berechtigt; in diesen Fällen hat der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber der KABEG.
- 2.6. Kosten welcher Art auch immer für die Legung von Angeboten an die KABEG dürfen nicht verrechnet werden, dies ist selbst dann nicht zulässig, wenn diese Angebote durch die KABEG in Auftrag gegeben wurden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird. Die mit dem Abschluss des Vertrages und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Wird die KABEG dennoch für solche Abgaben in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer die KABEG schad- und klaglos zu halten. Dabei ist die KABEG insbesondere berechtigt, solche Beträge von den Rechnungen des Auftragnehmers einzubehalten.
- 2.7. Der Auftragnehmer ist bereits vor Vertragsabschluss verpflichtet, sich die volle Klarheit und Kenntnis über sämtliche für die Preisbildung, Auftragsabwicklung etc maßgeblichen Umstände zu verschaffen. Des Weiteren ist der Auftragnehmer für die eingehende Erhebung der örtlichen Gegebenheiten ausschließlich selbst verantwortlich. Mit der Angebotslegung hat der Auftragnehmer garantiert, dass die angebotene Leistung in den für den Betrieb vorgesehenen Räumlichkeiten installiert und betrieben werden kann und dort einwandfrei funktioniert. Sind nach Auslieferung Maßnahmen für die einwandfreie Funktionsfähigkeit notwendig, sind die dadurch anfallenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen.
- 2.8. Werden behördliche Abnahmen oder Besprechungen abgehalten, so hat der Auftragnehmer daran teilzunehmen sowie dafür benötigte Unterlagen zu erstellen und allfällige Formalitäten und Leistungen zu erfüllen, es sei denn die KABEG sieht davon ab. Diese Leistungen werden jedenfalls nicht gesondert vergütet.
- 2.9. Zur Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter / Auftragnehmer während der Angebots- oder Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, kann ein Vadium vereinbart werden.

- 2.10. Eine Kautions in der Höhe von 10% (zehn Prozent) des Gesamtauftrags (netto) kann zur Sicherstellung für bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten vereinbart werden. Sie ist binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Auftragserteilung mittels unwiderruflicher, unbedingter, abstrakter Bankgarantie eines zur Tätigkeit im EWR zugelassenen erstklassigen Kreditinstitutes zahlbar auf jederzeitiges Verlangen der KABEG zu erlegen. Die Bankgarantie wird 4 (vier) Wochen nach vollständiger, bestätigter mängelfreier Erfüllung des Vertrags nach Aufforderung zurückgestellt.
- 2.11. Zwischen KABEG und Auftragnehmer kann ein Haftungsrücklass in gesondert festzulegender Höhe vereinbart werden. Dieser Haftungsrücklass wird als Sicherstellung zum einen für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Haftung oder Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Zum anderen wird der Haftungsrücklass vereinbart, um Ansprüche der KABEG zu decken, die sich aus einer allfälligen Insolvenz ergeben. Die KABEG ist berechtigt, den Haftungsrücklass von jenem Betrag einzubehalten, den diese dem Auftragnehmer aufgrund dessen Schlussrechnung zu leisten hat. Die KABEG ist verpflichtet, den einbehaltenen Haftungsrücklass dem Auftragnehmer spätestens 8 (acht) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzustellen, sofern der Auftragnehmer seine Vertragsleistungen vereinbarungsgemäß erbracht und die KABEG keine Ansprüche mehr gegen den Auftragnehmer aus den hier geregelten Gründen hat. Der Haftungsrücklass kann auf Verlangen und auf Kosten des Auftragnehmers durch eine unwiderrufliche, unbedingte, abstrakte Bankgarantie eines zur Tätigkeit im EWR zugelassenen erstklassigen Kreditinstitutes zahlbar auf jederzeitiges Verlangen der KABEG mit Laufzeit bis 8 (acht) Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ersetzt werden. Sollte sich vor Ende dieser Laufzeit herausstellen, dass der Auftragnehmer seine Vertragsleistungen noch immer nicht vereinbarungsgemäß erbracht und daher die KABEG noch immer Ansprüche gegen den Auftragnehmer aus den hier geregelten Gründen hat, ist der Auftragnehmer zur Verlängerung der Bankgarantie verpflichtet.
- 2.12. Die Vertragsparteien sind mangels gesonderter Vereinbarung berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende aufzukündigen. Erklärt der Auftragnehmer eine Kündigung zu Unzeit, erhöht sich die Kündigungsfrist von drei auf sechs Monate.
- 2.13. Die Vertragsparteien sind aus wichtigen Gründen zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
- der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieser AEB, des Vertrages oder Gesetzesbestimmungen verstößt
 - der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätten
 - ein Insolvenzverfahren über eine Vertragspartei oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse eröffnet ist und eine solche Kündigung nach den Vorgaben der Insolvenzordnung zulässig ist.
 - die Leistungsgrundlage aus welchen Gründen auch immer weg fällt.

Wird der Vertrag von der KABEG mit sofortiger Wirkung gekündigt, hat der Auftragnehmer ausschließlich Anspruch auf Entgelt für die von ihm bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten und von der KABEG übernommenen Leistungen. Von der KABEG zu diesem Zeitpunkt erstattete Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, aufgelöst, hat dieser – unabhängig von weiteren Schadenersatzpflichten – der KABEG zumindest jene Mehrkosten zu ersetzen, die dieser durch eine allfällige (Neu-)Ausschreibung oder Weitergabe des Auftrages an Dritte entstehen.

- 2.14. Der Auftragnehmer hat den beauftragten Vertragsgegenstand eigenständig und eigenverantwortlich zu erbringen; dabei hat jedoch der Auftragnehmer die KABEG jeweils in seine Leistungserbringung einzubinden. Dabei trifft den Auftragnehmer eine Koordinierungspflicht in Bezug auf alle übrigen im Projekt arbeitenden Dritten; diese Pflicht umfasst die reibungslose Abstimmung sämtlicher Vorgänge, die für die vereinbarungsgemäße Erbringung des beauftragten Vertragsgegenstandes in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher oder rechtlicher Hinsicht erforderlich oder zweckmäßig sind. Allfällige von der KABEG im Zuge der Leistungserbringung angeordnete Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen hat der Auftragnehmer – umgehend – jedenfalls aber in angemessener Frist zu erbringen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen jeweils in Bezug auf die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten und insbesondere unter Berücksichtigung der vorgegebenen inhaltlichen Rahmenbedingungen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist dabei unter anderem verpflichtet, sich selbst über die örtlichen Gegebenheiten und inhaltlichen Rahmenbedingungen jeweils zu informieren; die KABEG trifft dabei keine aktive Bringschuld. Der Auftragnehmer kann insbesondere aus der Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten oder aus fehlenden Informationen keinerlei Ansprüche ableiten.
- 2.15. Der Auftragnehmer hat die KABEG umfassend als Sachverständiger in technischer, wirtschaftlicher und terminlicher Hinsicht zu beraten und ausschließlich ihre Interessen zu vertreten. Soweit seine vertraglichen Pflichten es erfordern, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die KABEG zu vertreten; der Auftragnehmer vertritt jedoch die KABEG im Rahmen der vertraglichen Pflichten ausschließlich nach vorheriger Anweisung durch die KABEG und insofern ausschließlich weisungsgemäß. Dabei hat der Auftragnehmer rechtzeitig Gespräche im jeweils erforderlichen Umfang mit der KABEG oder Dritten zu führen, um zusätzliche Leistungen, Planungsaufwendungen oder Projektverzögerungen auszuschließen.

Der Auftragnehmer ist für alle Sicherungsmaßnahmen – auch solche gegen Entwendungen, Beschädigungen, Untergang etc – vor Ort bis zur förmlichen Übernahme durch die KABEG verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet daher ausschließlich selbst für alle sich daraus ergebenden Schäden, Nachteile etc; gegebenenfalls hat der Auftragnehmer die KABEG in diesen Fällen auch schad- und klaglos zu halten. Dies gilt gleichermaßen für die Sicherheit der Mitarbeiter und Dritter sowie aller Sachen. Bis zur förmlichen Übernahme ohne Mängelfeststellung durch die KABEG trägt also jedenfalls der Auftragnehmer die Preisgefahr und zwar auch dann, wenn die Sachen bereits fest mit Grund und Boden verbunden wurden.

- 2.16. Die KABEG ist berechtigt, eine vorübergehende – zeitlich unbefristete – Unterbrechung der vollständigen oder teilweisen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer schriftlich anzuordnen; dies gilt unter anderem auch für einen zeitlich verzögerten Vertragsbeginn. In solchen Fällen ruht jeweils die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer in jenem Umfang, der von der KABEG angeordnet wurde. Der Auftragnehmer hat aufgrund dieses gänzlichen oder teilweisen Ruhens sowie der Wiederaufnahme der Leistungen keinen gesonderten Entgeltanspruch gegen die KABEG.

3. Rechnung

- 3.1. Rechnungen sind an folgende Adresse zu richten:

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Zentraler Rechnungseingang
Feschnigstraße 11
9020 Klagenfurt am Wörthersee

- 3.2. Werden Rechnungen elektronisch übermittelt, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

rechnungseingang@kabeg.at

- 3.2.1. Elektronisch übermittelte Rechnungen haben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- Dateiformat pdf
- Eindeutige Zuordenbarkeit durch Angabe des Lieferortes (beliebte Krankenhaus oder KABEG Management)
- Angaben auf der Rechnung wie unter 3.4.

- 3.3. Unter der Voraussetzung der Lieferung und Leistung bezahlt die KABEG den Fakturenbetrag binnen 60 Tagen ab Fakturerhalt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Verliert die KABEG den Skontoabzug für eine Rechnung durch zu späte Überweisung des Rechnungsbetrages, geht das Skonto nur für diese Rechnung verloren, nicht jedoch auch für die nachfolgenden Rechnungen. Sofern einzelne Rechnungspositionen strittig sind, bleibt jedenfalls hinsichtlich des unstrittigen, innerhalb der Skontofrist bezahlten Teilbetrages die Berechtigung zum Skonto aufrecht. Sollte in der Folge eine Rechnung um den strittigen Betrag oder auch nur Teile davon tatsächlich reduziert werden (einvernehmlich oder im Wege gerichtlicher Klärung), beginnt die Skontofrist für alle strittigen Positionen nach Einlangen der korrigiert ausgestellten Rechnung bei der KABEG neu zu laufen.

Die KABEG ist berechtigt, Pönalen und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer einzubehalten und diese mit einer Abschlags- oder der Schlussrechnung aufzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Titel die Pönale oder der sonstige Anspruch abgeleitet werden. Ebenso ist es nicht relevant, mit welcher konkreten Rechnung des Auftragnehmers aufgerechnet wird.

- 3.4. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu übermitteln. Es sind auf der Rechnung zumindest – um u. A. eine eindeutige Zuordenbarkeit zu gewährleisten – der Lieferort (beliebte Krankenanstalt oder KABEG Management), die Bestell- oder Vertrags-/Kontraktnummer der KABEG sowie Kostenstelle oder Auftrags- oder Projektnummer und Lieferscheinnummer anzuführen. Die KABEG ist während der gesamten Vertragsdauer berechtigt, dem Auftragnehmer weitergehende Vorgaben für die Rechnungslegung und -gestaltung mitzuteilen, die der Auftragnehmer dann jedenfalls zu berücksichtigen und umzusetzen hat.
- 3.5. Auf jeder Rechnung sind vom Auftragnehmer neben seiner UID-Nummer auch IBAN bzw. SWIFT-Code (BIC) anzugeben.
- 3.6. Bei Rechnungsbeträgen von derzeit über EUR 10.000,-- (in Worten: zehntausend) brutto ist gemäß dem UStG verpflichtend die UID-Nr des Leistungsempfängers anzugeben.

Die UID-Nr. der KABEG lautet **ATU 25802806**.

- 3.7. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der KABEG und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der KABEG nicht anerkannter Forderungen, sind ausgeschlossen.

4. Vertragsbestandteile

- 4.1. Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehend angeführten Bestandteilen in absteigender Reihenfolge; bei allfälligen Widersprüchen gilt der vorgeordnete Bestandteil jeweils vorrangig:
- Schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (z.B. Angebotsannahme (Zuschlagserteilung), Auftragschreiben oder Gegenbrief ohne Vorbehalte, Bestellschein)
 - Die Ausschreibungsunterlagen
 - Angebot samt Beilagen
 - Leistungsverzeichnis samt Preisen
 - AEB der KABEG
 - AVB der KABEG
 - Besondere Vertragsbestimmungen, sofern diese gemäß Punkt 1.2 der Angebotseinladung von der KABEG zugrunde gelegt wurden
 - Pläne, Zeichnungen, Muster udgl
 - Einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, einschlägige Normen (insbesondere EN-Normen, ÖNORMen), einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie die Regeln der Wissenschaft.
- 4.2. Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten vorstehende Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge.

- 4.3. Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

5. Sprache

Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche auftragsrelevanten Unterlagen hat der Auftragnehmer, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Korrespondenzen etc haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

6. Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb

- 6.1. Bei der Vertragserfüllung, insbesondere bei in Betrieb befindlichen Gebäuden oder in deren unmittelbarer Nähe, hat der Auftragnehmer auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen und Arbeitsunterbrechungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Krankenhaus möglich; erforderlichenfalls ist die KABEG berechtigt, solche Einstellungen und Unterbrechungen auch verbindlich anzuordnen. Infolge solcher Einstellungen und Unterbrechungen und den wieder aufzunehmenden Arbeiten hat der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber der KABEG. Der Auftragnehmer hat sich Kenntnis über die Hausordnung sowie Anstaltsordnung zu verschaffen.
- 6.2. Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, hat der Auftragnehmer den Anordnungen des (Technischen Journaldienstes) der KABEG Folge zu leisten.
- 6.3. Mitarbeiter des Auftragnehmers und seines Subunternehmers werden sofort vom Klinikareal verwiesen, sobald das ethische, moralische und/oder charakterliche Verhalten oder Benehmen den hohen Anforderungen des Klinikbetriebes nicht entspricht oder falls Klagen oder Beschwerden des Klinikpersonals oder der Patienten und Besucher über Fehlverhalten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmer zur KABEG gelangen. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle zur Stellung von Ersatzpersonal ohne Kosten- und Terminfolgen verpflichtet.

7. Vertragsunterlagen

- 7.1. Sämtliche Unterlagen, die Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, insbesondere Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen, Werkzeuge etc, verbleiben im Eigentum der KABEG. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen der KABEG die alleinigen Rechte zu und dürfen diese Unterlagen unbeteiligten Dritten, welche nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung unverändert und unbeschränkt.
- 7.2. Der Auftragnehmer haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 7.3. Besondere Ausarbeitungen des Auftragnehmers werden von der KABEG nicht zurückgestellt.
- 7.4. Alle vom Auftragnehmer erarbeiteten (Projekt)- Unterlagen, Skizzen, Pläne, Berechnungen, Beschreibungen etc gehen mit der Übergabe an die KABEG in deren Eigentum und alleinige Verfügungsberechtigung über.

8. Dokumentation

- 8.1. Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der förmlichen Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation über den Vertragsgegenstand zu übergeben, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- und Lieferort des Vertragsgegenstands der KABEG zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat die Dokumentation so zu gestalten, dass sie für einen mit ähnlichen Leistungen vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe und Rahmenbedingungen so zu beschreiben, dass sie für eingeschultes qualifiziertes Personal der KABEG verständlich ist.
- 8.4. Die vollständige digitale Übergabe der Dokumentation ist nach Aufforderung durch die KABEG unverzüglich vom Auftragnehmer beizubringen.
- 8.5. Bei Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der förmlichen Übergabe durch die KABEG hat der Auftragnehmer die Dokumentation entsprechend nachzuführen, sodass darin auch die Änderungen oder Ergänzungen enthalten sind.
- 8.6. Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer die Dokumentation entsprechend nachzuführen, sodass darin auch die Instandhaltungsmaßnahmen enthalten sind.
- 8.7. Der Auftragnehmer haftet für alle Abweichungen in der Dokumentation und die damit verbundenen Folgeschäden jeweils unabhängig von einem bestimmten Verschuldensgrad gegenüber dem Vertragsgegenstand.
- 8.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab förmlicher Übernahme durch die KABEG die Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer Vorkeh-

rungen für den Fall der Insolvenz bzw. Liquidation des Unternehmens zu treffen, sodass die Aufbewahrungspflicht im Sinne dieser Bestimmungen erfüllt werden kann.

- 8.9. Die KABEG ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der Auftragnehmer zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten verpflichtet; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer alle Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen durch den Sachverständigen oder Mitarbeiter der KABEG.
- 8.10. Die vollständige Dokumentation hat der Auftragnehmer in dreifacher Ausfertigung spätestens bei der förmlichen Übernahme (Abnahme) durch die KABEG in Papier zu übergeben; zusätzlich hat der Auftragnehmer diese Dokumentation auch in elektronischer Form zu übergeben. Die KABEG ist berechtigt, diese Dokumentation für ihre eigenen Zwecke beliebig oft zu vervielfältigen.

9. Dokumentation betreffend technische Anlagen und Geräte

- 9.1. Zum Lieferumfang von technischen Anlagen und Geräten gehören pro Standort insbesondere die folgenden Bestandteile, die der Auftragnehmer zu erbringen hat, die KABEG ist berechtigt, diese Bestandteile für ihre eigenen Zwecke beliebig oft zu vervielfältigen:
- a. deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) in dreifacher Ausfertigung sowohl in Papier als auch in elektronischer Form sowie bei Änderungen die jeweils erforderlichen Ergänzungslieferungen,
 - b. eine Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache,
 - c. eine vollständige technische Dokumentation in dreifacher Ausfertigung, enthaltend:
 - Schaltpläne und deren Beschreibung
 - Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen
 - Ersatzteillisten
 - Abgleichvorschriften
 - Pflegeanweisungen
 - Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen
 - weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
 - d. Service- und Instandhaltungssoftware samt Lizenzen während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder bei (späteren) Hardware- oder Softwareänderungen (neue Versionen der Software, Updates und Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,
 - e. eine Dokumentation vorhandener EDV-Komponenten - Betriebssystem, Hardwarekonfiguration, Softwarestatus etc – inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software,

- f. ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
- g. Einweisungen und Schulungen,
- h. Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen,
- i. Gefahrenhinweise, soweit sie vom Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,
- j. eine Prüfkarte (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen).

10. Erfüllungszeiten, Terminpläne

- 10.1. Gibt die KABEG einen Rahmenterminplan vor, hat der Auftragnehmer einen detaillierten Ausführungszeitplan zu erstellen und diesen mit der KABEG abzustimmen. Dieser ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Auftragserteilung mit Kontrollpunkten vorzulegen. Bei allfälligen Änderungen im Projektablauf hat der Auftragnehmer die KABEG unaufgefordert schriftlich darüber zu informieren. Anschließend hat der Auftragnehmer den Ausführungszeitplan entsprechend zu adaptieren und dabei die Inhalte wieder mit der KABEG abzustimmen. Der Auftragnehmer ist somit verpflichtet, den Ausführungszeitplan laufend aktuell zu halten.
- 10.2. Die Termine des Ausführungszeitplanes gelten dann – auch wenn sie sich durch Aktualisierungen ändern – als integrierender Bestandteil des Vertrags, der insofern vom Auftragnehmer umzusetzen ist, und als pönalisiert gilt.
- 10.3. Terminvereinbarungen werden entweder innerhalb des vorgegebenen Rahmenterminplans in Protokollen einvernehmlich zwischen KABEG und Auftragnehmer festgelegt oder kommen durch Übergabe aktualisierter Terminlisten an den Auftragnehmer zustande.
- 10.4. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine. Bei Angaben in Form von Kalenderwochen gilt der Freitag dieser Woche, 16.00 Uhr, als Endtermin.
- 10.5. Werden keine Termine vereinbart, so ist von branchenüblichen Lieferterminen auszugehen.

11. Verzug

- 11.1. Gerät der Auftragnehmer in Verzug oder droht ein solcher Verzug, hat er die KABEG unverzüglich schriftlich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die KABEG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug.

- 11.2. Nach Wegfall der Behinderung hat der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung durch die KABEG unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die KABEG unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 11.3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die KABEG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen bzw angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 11.4. Besteht die KABEG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung durch den Auftragnehmer, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung von Vertragsstrafen.

12. Fixgeschäft

- 12.1. Ist die Erfüllung des Vertrags zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt ausdrücklich bedungen, so ist die KABEG nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Erfolgt in diesen Fällen keine Annahme der verspäteten Leistungen durch die KABEG hat der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber der KABEG.
- 12.2. Es entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung für die Ersatzvornahme und den Rücktritt vom Vertrag.
- 12.3. Das Recht auf Geltendmachung von Vertragsstrafen bleibt unberührt.

13. Vertragsstrafe

- 13.1. Wird keine gesonderte Vereinbarung getroffen, wird für die Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) eine Mindestvertragsstrafe in Höhe von 1% (ein Prozent) des Auftragswerts (netto) pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch 20 % (zwanzig Prozent) des Auftragswerts (netto), vereinbart.
- 13.2. Die Vertragsstrafe wird bei bloß objektivem Verzug in Abzug gebracht, ein Verschulden des Auftragnehmers ist nicht Voraussetzung. Ein Verschulden der KABEG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.
- 13.3. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.
- 13.4. Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom Auftragnehmer zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei

leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

- 13.5. Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

14. Mängel

- 14.1. Als unwesentliche (geringfügige) Mängel gelten insbesondere solche, die
- a. die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der Gesamtanlage oder des Gesamtsystems nur leicht einschränken,
 - b. zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit führen,
 - c. nicht zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führen,
 - d. durch temporäre Maßnahmen seitens der KABEG umgangen werden können und
 - e. die Weiterarbeit mit dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt zulassen.
- 14.2. Als wesentliche Mängel gelten insbesondere solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der Gesamtanlage oder des Gesamtsystems verhindern oder in solcher Weise einschränken, dass
- a. die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands im Normalbetrieb stark eingeschränkt ist,
 - b. die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist,
 - c. es zu Beeinträchtigungen der (Patienten)Sicherheit kommt,
 - d. die weitere Nutzung des Vertragsgegenstandes zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt,
 - e. eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.
- 14.3. Das Fehlen oder Nicht-Erfüllen von Leistungsmerkmalen, die vom Auftragnehmer zu erbringen sind (Geräteanforderungen, technische Merkmale etc), gelten jedenfalls als wesentliche Mängel; ebenso gilt die fehlende oder mangelhafte Anbindung des Vertragsgegenstandes an die bestehenden IT-Umgebung jedenfalls als wesentlicher Mangel.
- 14.4. Die ungenügende Schulung der KABEG-Mitarbeiter durch den Auftragnehmer gilt jedenfalls als wesentlicher Mangel.

15. Übernahme (Abnahme)

- 15.1. Ist eine förmliche Übergabe vereinbart oder stellt für solche Leistungen eine förmliche Übergabe den üblichen Geschäftsbrauch dar hat der Auftragnehmer der KABEG die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal der

KABEG zur förmlichen Übernahme aufzufordern. Die Befugnis dieses Personals der KABEG für die Mitwirkung an der förmlichen Übernahme ist vom Auftragnehmer erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der KABEG zu ermitteln.

- 15.2. Ist die Leistung laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine förmliche Übernahme vorgesehen.
- 15.3. Von der/den Übernahme(n) ist eine Niederschrift zu verfassen, die von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist (Übernahmeprotokoll). Darin erklärt der Auftragnehmer die Übergabe und die KABEG die Übernahme der Leistung, sofern dabei keine Mängel festgestellt wurden.
- 15.4. Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere beanstandete und vom Auftragnehmer zu behebbende Mängel samt Fristsetzung für ihre Behebung, aufzunehmen. Dabei ist auch jeweils zu protokollieren, ob ein wesentlicher oder unwesentlicher Mangel vorliegt.
- 15.5. Die Abfassung des Übernahmeprotokolls kann in Abwesenheit des Auftragnehmers erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. In diesem Falle wird dem Auftragnehmer eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Der Auftragnehmer kann innerhalb von 7 (sieben) Tagen Stellung zum Protokoll nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als anerkannt.
- 15.6. Bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels kann die Übernahme von der KABEG verweigert werden; allfällige Rechnungen des Auftragnehmers werden bei Vorliegen solcher wesentlichen Mängel nicht fällig. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die KABEG nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.
- 15.7. Wird der Vertragsgegenstand mit unwesentlichen oder wesentlichen Mängeln übernommen, behält die KABEG neben einem vereinbarten Haftungsrücklass das Vertragsentgelt im entsprechenden Ausmaß zurück. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.
- 15.8. Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere Schulungs- und Einweisungsunterlagen gemäß der schriftlichen Dokumentation, der angeforderten Ersatz- und Verschleißteilliste, von Hilfsmitteln wie Servicesoftware, und dergleichen, bewirkt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist, dass das Vertragsentgelt nicht fällig wird. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.
- 15.9. Nutzung und Gefahr gehen mit der protokollierten Übernahme (Abnahme) auf die KABEG über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der KABEG durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 15.10. Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands oder dessen Benützung oder Inbetriebnahme in Fällen des Pkt. 8.8.1 ohne förmliche Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als Übernahme.

16. Gewährleistung

- 16.1. Der Gewährleistungsanspruch umfasst alle Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden sind, und wird durch eine allfällige Überwachung oder sonstige Mitwirkung durch die KABEG nicht eingeschränkt.
- 16.2. Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Modells als zugesichert und sind insofern vom Auftragnehmer zu erbringen.
- 16.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 (drei) Jahre, für bewegliche Sachen 2 (zwei) Jahre, für Dachdecker-, Isolierarbeiten und Isolierverglasungen 5 (fünf) Jahre.
- 16.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab förmlicher Übernahme.
- 16.5. Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist; eine solche Teilung ist in den jeweiligen Abnahmeprotokollen zu dokumentieren. Fehlt eine solche Dokumentation gilt der Vertragsgegenstand als nicht teilbar.
- 16.6. Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen.
- 16.7. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten trägt jedenfalls der Auftragnehmer.
- 16.8. Insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, leichte Fahrlässigkeit eingeschlossen, zu Lasten des Auftragnehmers.

17. Rechte aus Gewährleistung

- 17.1. Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der förmlichen Übergabe vorgelegen sind, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen oder angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch).
- 17.2. Das Recht der KABEG vom Auftragnehmer jeweils Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens zu fordern, bleibt davon unberührt.
- 17.3. Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom Auftragnehmer verweigert oder kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die KABEG die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme ohne Prüfung der Preisangemessenheit).

- 17.4. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die KABEG nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung).

18. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für Mängel und hat bei Verschulden der KABEG Schadenersatz zu leisten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Auftragnehmer den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung) zu leisten; bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann von der KABEG nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

Die Beweislast für mangelndes Verschulden bzw das Nichterreichen eines bestimmten Verschuldensgrades, die Beweislast für die Verursachung eines Schadens oder Mangels sowie die Beweislast für das Bestehen eines Anspruchs liegt jeweils beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat mit Vertragsabschluss auf eine allfällige Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums verzichtet.

19. Inventarisierungsunterlagen

Spätestens bei der förmlichen Übernahme hat der Auftragnehmer inventarisierungsreife Unterlagen der KABEG vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.

20. Qualitätssicherung

- 20.1. Wurde keine gesonderte Vereinbarung getroffen hat der Auftragnehmer nach Maßgabe der jeweils gültigen ÖNORMen bzw Europa-Normen (zB. EN ISO 9000 und 9001) Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend die Herstellung des Vertragsgegenstands und betreffend sein Unternehmen zu treffen und auf Verlangen der KABEG auch nachzuweisen. Diese Verpflichtung, unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand vom Auftragnehmer selbst erzeugt oder von einem Vorlieferanten zugekauft wurde.
- 20.2. Die Verpflichtung gemäß Pkt. 20.1 gilt auch für allfällige Subunternehmer des Auftragnehmers.

21. Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen hat der Auftragnehmer gesondert zu kennzeichnen. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer keine PVC-Produkte oder PVC-ähnliche Produkte zu liefern; mangels alternativer Produkte hat aber der Auftragnehmer jedenfalls den PVC-Anteil ausdrücklich zu kennzeichnen.

22. Umweltfreundlichkeit

Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwendbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird von der KABEG prinzipiell bevorzugt. Sofern im Einzelfall für die Auftragsdurchführung relevant, wird die Umweltgerechtigkeit von Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen als Kriterium berücksichtigt.

23. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 23.1. Der Auftragnehmer haftet der KABEG dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Rechten Dritter sind, wie beispielsweise Urheber-, Muster-, Marken- und Patentrechten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die KABEG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn die KABEG von einem Dritten in Anspruch genommen wird, weil der Auftragnehmer diese Rechte eines Dritten im Rahmen der Vertragserfüllung verletzt hat.
- 23.2. Der Auftragnehmer verschafft der KABEG alle erforderlichen Verfügungs- und Nutzungsrechte am jeweiligen Vertragsgegenstand in vollem vertraglichem Umfang.

24. Schulung/Einweisung

- 24.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der förmlichen Übernahme gem. Pkt. 8.8.1 qualifiziertes Personal der KABEG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender der KABEG einschulen und einweisen kann. Qualifiziertes Personal hat der Auftragnehmer in Neuerungen bei der Bedienung des Vertragsgegenstands – insbesondere hinsichtlich allfälliger Software – so einzuführen, dass es alle zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen weiterhin sicher beherrscht.
- 24.2. Der Mindestinhalt der Schulung und Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach den Herstellerangaben und § 83 Medizinproduktegesetz (MPG, BGBl Nr 657/1996, idgF). Entsprechende Dokumentationen gem. § 4 Abs 1 und 3 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Medizinproduktebetreiberverordnung - MPBV) über die vom Auf-

tragnehmer durchgeführten Schulungen und Einweisungen hat der Auftragnehmer vorzunehmen und nach Aufforderung durch die KABEG auch schriftlich nachzuweisen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- oder Bedienungsänderungen nach Softwareupdates oder -upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts etc.

- 24.3. Die Schulung und Einweisung der Systemadministration und Techniker der KABEG wird entweder als Kundentechnikerkurs (Spezialtechniker der KABEG) oder Firmentechnikerkurs (Spezialtechniker des Auftragnehmers) vereinbart.
- 24.4. Der Zeitpunkt der Schulung und Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.
- 24.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen.
- 24.6. Schulungen und Einweisungen finden vor Ort bei der KABEG statt.
- 24.7. Schulungs- und Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme (Abnahme) in dreifacher Ausfertigung oder wenn ausdrücklicher vereinbart auch elektronisch zu übergeben. Der Auftragnehmer hat dem Personal der KABEG entsprechende schriftliche Bestätigungen über die Teilnahme an Schulungen oder Einweisungen zu übergeben.

25. Erfüllungsort

- 25.1. Erfüllungsort ist der von der KABEG im Bestellschein oder Auftragschreiben oder Ausschreibungsunterlagen angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der Auftragnehmer vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit der KABEG oder der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.
- 25.2. Der Lieferort oder die Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher der Auftragnehmer die Leistung konkret zu erbringen hat.
- 25.3. Die förmliche Übergabe durch den Auftragnehmer hat in der Weise zu erfolgen, dass der Krankenhausbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

26. Werknutzungsrechte

- 26.1. Der Auftragnehmer behält die insbesondere durch seine Angebotserstellung begründeten Urheberrechte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes von der KABEG festgelegt wird, räumt allerdings der Auftragnehmer der KABEG die in keiner Weise beschränkten und beschränkbar ausschließlichen Werknutzungs- und Verwertungsrechte an derzeit bestehenden und im Zuge der Vertragserfüllung begründeten Urheberrechte ein, insbesondere an den vom Auftragnehmer geschaffenen Modellen, Konzepten, Plänen, Mustern, Unterlagen, Werken, Datenbanken etc (in der Folge insgesamt Werke). Diese

Werknutzungs- und Verwertungsrechte umfassen daher insbesondere die jeweils ausschließlichen Rechte zur jeweils wiederholten Verwendung, Änderung und Bearbeitung dieser Werke, zur Übertragung an Dritte, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung dieser Werke sowie zur Verbindung dieser Werke mit anderen Werken.

- 26.2. Bei von der KABEG individuell beauftragten Werken (zB Individualsoftware) gilt die KABEG als Urheberin. Das Werknutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher Verwertungsarten gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idgF, liegt in diesem Fall ausschließlich bei der KABEG.

27. Geheimhaltung und Datenschutz

- 27.1. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Umstände der KABEG während und auch nach Erfüllung des vorliegenden Vertrages verpflichtet. Dieses Gebot zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit umfasst auch den Inhalt des vorliegenden Vertrages sowie jene Informationen und Umstände, über die der Auftragnehmer im Vergabeverfahren oder bei Vollziehung des Vertrages Kenntnis erlangt hat. Dies gilt insbesondere für die von ihm allenfalls erhobenen und aufbereiteten Daten sowie die von ihm erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen und der §§ 14 und 15 DSGVO 2000 sowie zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen. Als Mitarbeiter gelten auch freie Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers. Die KABEG hat das Recht, in die Dokumentation dieser Maßnahmen einzusehen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle sonstigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und die KABEG bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen. Wenn der Auftragnehmer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen personenbezogene Daten der KABEG benötigt, ist vor Übergabe der Daten ein gesonderter Datenschutzvertrag abzuschließen.
- 27.2. Die vorliegende Geheimhaltungs- und Verschwiegenheits-Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen. Verletzt der Auftragnehmer die Geheimhaltungspflicht, hat die KABEG gegenüber dem Auftragnehmer einen vom Verschuldensgrad unabhängigen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe von EUR 10.000,- pro Einzelfall.
- 27.3. Veröffentlichungen aller Art sowie Nennung der KABEG in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KABEG zulässig.

28. Anzuwendendes Recht

- 28.1. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht; nur in den Fällen, in denen EU-Recht oh-

ne weitere innerstaatliche Transformation direkt anzuwenden ist, ist EU-Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- 28.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Produktrechts, des Medizinproduktegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetz, des Arbeits- und Sozialrechts inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und des Krankenanstaltenrechts, sicherzustellen.
- 28.3. Bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen droht dem Auftragnehmer der Entzug des Auftrages und es kann voller Ersatz des Schadens verlangt werden, der der KABEG dadurch entstanden ist; insofern hat der Auftragnehmer die KABEG in voller Höhe schad- und klaglos zu halten.

29. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.

30. Abtretung von Rechten

Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KABEG. Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger der KABEG, über.

31. Sonstige Bestimmungen

- 31.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der EB (AVB, AEB und BVB) der KABEG unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.
- 31.2. Änderungen in den EB (AVB, AEB und BVB) der KABEG treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 (dreißig) Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung im Internet auf der Seite <http://www.KABEG.at> in Kraft.
- 31.3. Im Übrigen gelten die EB (AVB, AEB und BVB) der KABEG in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.



III.

Besondere Vertragsbestimmungen Lieferaufträge (BVB-L)
der Landeskrankenanstalten
-Betriebsgesellschaft – KABEG

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Kosten Lieferung / Haftung	3
3. Rechtsvorschriften	3
4. Liefer- und Leistungsfristen.....	4
5. Verpackung.....	5
6. Konkretisierungen	5
7. Regieleistungen	5
8. Anbindung an Gegebenheiten	6
9. Erforderliche Nachweise	6
10. Neueste Technik.....	6
11. Weitergabe von Preissenkungen.....	7
12. Ersatz- und Verschleißteile.....	7

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden BVB-L regeln die besonderen Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von Lieferungen. Diese BVB-L werden als ergänzender Vertragsbestandteil zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verwendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und BVB-L gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig.

2. Kosten Lieferung / Haftung

Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, frei Haus oder frei Lieferort (Incoterm 2010 Code: DDP; sämtliche Kosten und Gefahr bis Lieferort/Einbaustelle). Somit sind sämtliche Kosten für Versendung und Transport einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie allfällig notwendige Überprüfungs- und Kontrollkosten ein Vertragsbestandteil und mit den vereinbarten Preisen jeweils vollständig abgedeckt; ein zusätzlicher Entgeltanspruch des Auftragnehmers besteht jedenfalls nicht. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer auch die Kosten der Zufuhr und Zustellung am Lieferort/Einbaustelle. Werden Preise oder Konditionen nachträglich vom Auftragnehmer geändert, so werden sie für die KABEG erst durch deren ausdrückliche schriftliche Annahme verbindlich.

3. Rechtsvorschriften

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für den jeweiligen Liefer- oder Leistungsgegenstand geltenden Rechtsvorschriften (Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Chemikaliengesetz, Lebensmittelrecht, Gentechnikgesetz etc sowie sämtliche Kennzeichnungsvorschriften) vollinhaltlich ohne gesonderten Vergütungsanspruch einzuhalten.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erstlieferung die entsprechenden Produkt- und Allergendatenblätter (zB, Lebensmittel etc.) beizubringen.
- 3.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen gegenüber der KABEG auch schriftlich zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (Medizinproduktegesetz etc).
- 3.4. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer den Hersteller des Produkts und allfällige Zwischenhändler zu benennen, sodass die vollständige Herstellungs- und Händlerkette für die KABEG nachvollziehbar ist.
- 3.5. Als Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung gilt der im Vertrag angegebene oder in der Bestellung konkretisierte Lieferort (Station, Lager etc). Der Auftragnehmer hat diesen Lieferort auf seinen Lieferscheinen und Rechnungen anzuführen.
- 3.6. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Vertreter der KABEG zugestellt werden kann.
- 3.7. Die Transportgefahr bis zum Lieferort/Einbaustelle trägt ausschließlich der Auftragnehmer allein. Die Kosten einer Transportversicherung trägt der Auftragnehmer, soweit

nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird. Die Bestätigung des Gegen-scheines des Lieferanten/Auftragnehmer gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht; für die KABEG besteht insbesondere keine Rügepflicht oder Rügeobliegenheit (insbesondere nach §§ 377, 378 UGB). Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die der KABEG zustehenden Rechte.

- 3.8. Im Falle der Lieferung von Anlagen/Geräten hat der Auftragnehmer für die allenfalls erforderliche Zwischenlagerung und sichere Verwahrung (Absperrung) in den dafür vorgesehenen Räumen eigenverantwortlich zu sorgen. Die Montage und Aufstellung in den vorgesehenen Räumen jeweils nach Terminplan, der jedenfalls vorab mit der KABEG abzustimmen ist, hat der Auftragnehmer sicherzustellen. Die KABEG ist berechtigt, Teillieferungen und Teilmontage oder Teilaufstellung zu fordern.

4. Liefer- und Leistungsfristen

- 4.1. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Tag des Auftragserhalts zu laufen, sofern der Auftragnehmer an sein Angebot gebunden war; liegt eine solche Bindung des Auftragnehmers an sein Angebot nicht vor, beginnen die Liefer- und Leistungsfristen mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer zu laufen. Die angegebenen und vereinbarten Liefertermine sind vom Auftragnehmer in jedem Fall einzuhalten; droht ein Lieferverzug hat der Auftragnehmer die KABEG umgehend – spätestens aber binnen 2 Kalendertagen nach Entstehen der Ursache – schriftlich darüber zu informieren. Die KABEG behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug eine ihr angemessene Nachfrist – auch mündlich oder fernmündlich oder schriftlich – zu setzen und nach deren Verstreichen die verspätete Lieferung abzulehnen und von ihrem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Ansprüche hat. Die der KABEG dadurch verursachten Nachteile hat der Auftragnehmer zu tragen und insofern die KABEG schad- und klaglos zu halten.
- 4.2. Eine Lieferung, Montage oder Aufstellung, die vor dem mit der KABEG vereinbarten Termin erfolgen soll, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die KABEG.
- 4.3. Kommt der Auftragnehmer während der Vertragsabwicklung zur Auffassung, dass Leistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind, hat er dies unverzüglich, jedenfalls aber vor Erbringung der Leistung – bei sonstigem Anspruchsverlust – der KABEG schriftlich anzuzeigen. Der KABEG steht es frei, den Auftragnehmer mit diesen Leistungen auf Basis der Kalkulationsgrundlagen, die dem bereits abgeschlossenen Vertrag zugrunde liegen, zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist jedenfalls nicht berechtigt, Leistungen, die nicht vorab auf diese Weise vereinbart und beauftragt wurden, zu verrechnen; ausgenommen davon sind Fälle aufgrund von Gefahr in Verzug.
- 4.4. Eigenmächtig vom Auftragnehmer ohne Vertragsgrundlage erbrachte Leistungen hat der Auftragnehmer umgehend auf seine Kosten zu beseitigen, widrigenfalls wird die

KABEG auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme ohne Prüfung der Preisangemessenheit beauftragen. Darüber hinaus gehende Schäden oder sonstige Nachteile hat der Auftragnehmer zu tragen und insofern die KABEG schad- und klaglos zu halten. Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte der Auftragnehmer die Zustimmung der KABEG wegen Gefahr in Verzug nicht rechtzeitig einholen, so hat der Auftragnehmer so rasch wie möglich die KABEG schriftlich darüber zu informieren; die Beweislast für das Vorliegen von Gefahr in Verzug und die Unmöglichkeit der Vorab-Information trifft den Auftragnehmer.

5. Verpackung

Sämtliche Verpackungen der gelieferten Waren, sämtliches Verpackungsmaterial, das als Ware geliefert wird sowie sämtliches geliefertes Einweggeschirr- und Besteck sind vollständig bei einem in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen zu entpflichten. Die Entpflichtung der Verpackungen ist zumindest jährlich durch eine rechtsverbindliche Erklärung unaufgefordert nachzuweisen, in welcher das/die Sammel- und Verwertungssystem(e), die Systemteilnehmernummer(n), der Gültigkeitszeitraum der Bestätigung sowie der Umfang der Entpflichtung enthalten sind.

Bei Zuwiederhandlung und Inanspruchnahme durch einen Systempartner sind alle Kosten im Zusammenhang mit nicht lizenzierter Verpackungen, die der KABEG entstehen, zu tragen und insofern die KABEG schad- und klaglos zu halten.

6. Konkretisierungen

Die Vertragspartner sind berechtigt, allfällige Konkretisierungen oder Adaptierungen dieses Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Diese allfälligen Konkretisierungen und Adaptierungen der zu erbringenden Leistungen und Gegenleistungen gelten nicht als wesentliche Vertragsänderung, sofern sie zur Erreichung des Vertragsziels erforderlich sind; dies gilt unabhängig vom Inhalt oder Umfang. Vielmehr sind solche Konkretisierungen aufgrund des Vertragsgegenstandes und den damit zwangsläufig erforderlichen Entscheidungen während der Vertragserfüllung vom Vertragsgegenstand erfasst und begründen daher jedenfalls keine gesonderte Ausschreibungspflicht. Die Preise und Preiskalkulationen bleiben davon jedenfalls unberührt, insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zu einer Veränderung seiner Preisgestaltung für einzelne Lieferungen berechtigt.

7. Regieleistungen

Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie vertragsgemäß vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie von der KABEG jeweils im Einzelfall schriftlich angeordnet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich Aufzeichnungen über die dabei erbrachten Leistungen zu führen und diese Regieberichte der KABEG – mangels einer anderen schriftlichen Vereinbarung – spätestens bei Abrechnung der Regieleistungen zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Umfangs zu übergeben.

8. Anbindung an Gegebenheiten

- 8.1. Lieferung und Montage aller Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen untereinander sowie zwischen den Geräten und den bauseits vorhandenen und vereinbarten Anschlüssen sind – sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart – durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten sicher zu stellen. Sämtliche mit der Lieferung und der betriebseigenen Installation verbundenen Arbeiten sind vom Auftragnehmer durchzuführen und werden – mangels anderslautender ausdrücklicher Vereinbarung – nicht gesondert vergütet.
- 8.2. Die zum Betrieb der angebotenen Anlagen und Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unter- oder Zusatzkonstruktionen (Bodeneinbaurahmen, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen und dergleichen) sind vom Auftragnehmer entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben einzubeziehen oder separat anzugeben. Erfolgt keine gesonderte Angabe sind diese vom Preis der angebotenen Anlagen und Geräte mitumfasst und werden daher nicht gesondert vergütet.
- 8.3. Alle fest eingebauten medizintechnischen Einrichtungen sind im Bereich der Anschlussfugen zu angrenzenden Wänden, Decken und Fußböden, wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, dauerelastisch zu verfugen (auf Silikonbasis, feuerhemmend, desinfektionsmittelbeständig gemäß BGA-Liste V, bakterizid, fungizid).

9. Erforderliche Nachweise

Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder dergleichen spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, geräte technische Funktions- und Güteprüfungen oder Abnahmen durch Behörden oder sonstige Einrichtungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den Auftragnehmer entsprechend der geltenden Vorschriften zu veranlassen und durchzuführen, sofern nicht durch Rechtsvorschriften die KABEG für zuständig erklärt wird und eine Übertragung dieser Leistungen auf den Auftragnehmer aus zwingenden gesetzlichen oder normativen Vorgaben unzulässig wäre. Die Prüfnachweise hat der Auftragnehmer bei der Abnahme vorzulegen; ohne die Vorlage dieser Nachweise werden die Rechnungen des Auftragnehmers nicht fällig.

10. Neueste Technik

- 10.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, dass die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und nach dem aktuellen Stand der Technik erbracht werden. Die Projektabwicklung muss stets objektiv und nach anerkannten technischen Grundsätzen vom Auftragnehmer durchgeführt werden.
- 10.2. Der Auftragnehmer hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern. Ist ein Modell nicht mehr erhältlich oder weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab, ist vom Auftragnehmer auf Verlangen der KABEG ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten.

- 10.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jegliche zwischen Auftragserteilung und Erfüllung eintretende Modelländerung zeitgerecht vor Leistungserbringung der KABEG schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich die KABEG den Rücktritt vom Vertrag oder eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsanpassung vor; in diesen Fällen hat die KABEG auch einen Anspruch darauf, dass das dennoch gelieferte und allenfalls auch bereits montierte und in Betrieb genommene Geräte vom Auftragnehmer auf seine Kosten wieder entfernt wird. Erfüllt der Auftragnehmer diese Entfernung nicht innerhalb der von der KABEG geforderten angemessenen Frist, ist die KABEG zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers ohne Prüfung der Preisangemessenheit berechtigt.
- 10.4. Auslaufmodelle oder Abverkäufe müssen mit ausdrücklich dem Vermerk „Auslaufmodell“ gekennzeichnet werden. Dies gilt sowohl für eine Kennzeichnung am Lieferschein, als auch für eine Kennzeichnung auf der jeweiligen Rechnung.

11. Weitergabe von Preissenkungen

Preissenkungen, die sich während der Vertragsdauer insbesondere aufgrund von Einkaufspreisen des Auftragnehmers oder infolge von allgemeinen Listenpreissenkungen ergeben, bewirken eine entsprechende Reduktion der ursprünglich zwischen KABEG und Auftragnehmer vereinbarten Preise. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Preissenkungen unaufgefordert der KABEG schriftlich mitzuteilen und zwar umgehend nach Inkrafttreten der jeweiligen Preissenkung. Verletzt der Auftragnehmer diese Mitteilungspflicht ist die KABEG dennoch berechtigt, diese Preissenkung gegenüber dem Auftragnehmer auch noch nach Lieferung geltend zu machen.

12. Ersatz- und Verschleißteile

- 12.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren ab förmlicher Übernahme des jeweiligen Gerätes durch die KABEG oder innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Ersatz- und Verschleißteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Ersatzteilgarantie gilt auch für nicht mehr produzierte Teile. Unabhängig von den vorstehenden Festlegungen endet die Ersatzteilgarantie jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands durch die KABEG.
- 12.2. Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren ab förmlicher Übernahme des jeweiligen Gerätes durch die KABEG als vereinbart.
- 12.3. Im Zuge der förmlichen Übernahme durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer eine vollständige Ersatz- und Verschleißteilliste pro Gerätetyp samt Einzelpreispositionen zu übergeben, sofern der Wert der Ersatzteile Euro 1.000 übersteigt und der Auftraggeber nicht auf diese explizit verzichtet hat. Diese Ersatz- und Verschleißteilliste muss – sofern nichts anderes vereinbart wurde – vollständig sein, sodass darin alle Er-

satz- und Verschleißteile enthalten sind. Während der gesamten Vertragsdauer ist der Auftragnehmer verpflichtet, allfällig benötigte Ersatz- oder Verschleißteile ausschließlich nach dieser Ersatzteilliste gegenüber der KABEG zu verrechnen. Sollte ein Ersatz- oder Verschleißteil in der Ersatz- und Verschleißteilliste nicht enthalten sein, hat der Auftragnehmer das betreffende Teil dennoch zu liefern, er hat aber keinen Anspruch auf Entgelt für dieses Teil, sofern es sich nicht um einen ausdrücklich vereinbarten Kleinteil, der die Bagatellgrenze nicht überschreitet, handelt. Im Falle eines Kleinteils hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Entgelt für das betreffende Ersatz- oder Verschleißteil in jener Höhe, die seiner aktuellen allgemein gültigen Herstellerpreisliste entspricht.

- 12.4. In Bedarfsfall hat der Auftragnehmer eine Explosionszeichnung mit sämtlichen Ersatzteillisten spätestens bei der förmlichen Übernahme durch die KABEG zu übergeben, sofern dafür kein früherer Zeitpunkt vereinbart wird.



IV.

**Besondere Vertragsbestimmungen Medizinprodukte (BVB-M)
der Landeskrankenanstalten
-Betriebsgesellschaft – KABEG**

Inhalt

Geltungsbereich der BVB-M	3
1. Lieferumfang	3
2. Sicherheitsvorschriften	3
3. Anlagen/Geräte – Prüfschein	3
4. Medizinproduktegesetz (MPG)	4
5. Eingangsprüfungen	5
6. Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen	6
7. Messtechnische Kontrollen	6
8. Gerätedatei	7
9. Bestandsverzeichnisse	7
10. Implantateverzeichnis	8
11. Röntgen-Anlagen	8
12. Wartung	8

Geltungsbereich der BVB-M

Die vorliegenden BVB-M regeln die besonderen Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von Medizinprodukten. Diese BVB-M werden als ergänzender Vertragsbestandteil zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verwendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und BVB-M gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig.

1. Lieferumfang

Der Lieferumfang bei medizinischen Geräten umfasst die Lieferung (Zustellung, Transport, Aufbau, Montage, Fahrtspesen etc) der funktionsfähigen betriebsfertig montierten Anlage sowie den Anschluss an bestehende Anlagen samt Vernetzung und zugehöriges Material (Leitungen, Montageplatten, Wanddosen, Stecker, Steuerräte, Wandhalterungen, Einbaukonstruktionen, Bodeneinbauplatten, Deckenverarbeitungsringe etc) sowie das Versetzen dieser Teile inklusive aller notwendigen behördlichen Prüfungen, Abnahmen und Zeugnisse und einen allfälligen Probetrieb sowie die Einschulung bis zur erfolgreichen Inbetriebnahme und Abnahme der Geräte. Wird dies von der KABEG gefordert, hat der Auftragnehmer vor Lieferbeginn der KABEG einen umfassenden Aufstellungsplan vorzulegen und diesen mit der KABEG einvernehmlich festzulegen, der von der KABEG auch schriftlich zu genehmigen ist. Ohne eine solche Genehmigung ist der Auftragnehmer nicht zur Lieferung berechtigt. Durch die Genehmigung wird die ausschließliche Haftung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Leistungserbringung in keiner Weise berührt.

2. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer hat bei allen Lieferungen und Leistungen sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten, die somit auch als Vertragsbestandteil gelten.

3. Anlagen/Geräte - Prüfschein

- 3.1. Der Auftragnehmer hat spätestens vor Beginn des Probetriebs den Nachweis der Einhaltung der in Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik durch den Prüfschein einer in- oder ausländischen Prüfanstalt für Medizintechnik zu erbringen (Typenprüfzeugnis und Genehmigungsausweis). Dieser Nachweis muss einen Inhalt und Aufbau haben, der vom österreichischen TÜV Wien, Institut für Medizintechnik, anerkannt wird. Aus den vom Auftragnehmer zu liefernden Typenprüfzeugnis und Genehmigungsausweis muss unter anderem hervorgehen, nach welchen Bestimmungen geprüft wurde. Des Weiteren hat der Auftragnehmer spätestens vor Beginn des Probetriebes CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen der KABEG zu übergeben.
- 3.2. Liegt spätestens vor Beginn des Probetriebs kein solcher Prüfschein vor, hat der Auftragnehmer die Anlage/das Gerät auf seine Kosten vor Auslieferung einer Stückprüfung (Einzelprüfung) durch eine staatlich autorisierte inländische Prüfanstalt für Medizintechnik zu unterziehen. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung ist mit der/dem

technischen Anlage/Gerät mitzuliefern und vor Beginn des Probetriebs der KABEG zu übergeben.

- 3.3. Fehlt die geforderte Bescheinigung der Einzelprüfung, kann die KABEG die Anlage/das Gerät einer Stückprüfung (Einzelprüfung) unterziehen lassen und anschließend vom Vertrag zurücktreten, sofern das Prüfungsergebnis negativ ist. Die Prüfungskosten trägt in jedem Fall der Auftragnehmer in voller Höhe.

4. Medizinproduktegesetz (MPG)

- 4.1. Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des MPG, BGBl Nr 657/1996 idgF zu entsprechen.
- 4.2. Für sämtliche Lieferungen hat der Auftragnehmer jeweils CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen nach Maßgabe der folgenden Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung spätestens nach förmlicher Übernahme der KABEG zu übergeben; liegen diese Nachweise nicht vor, werden die gelegten Rechnungen keinesfalls fällig:
- Medizinproduktegesetz
 - Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Klassifizierung von Medizinprodukten (BGBl II Nr 381/2000)
 - Medizinprodukte-Betreiberverordnung
 - EU-Richtlinie 90/385/EWG (aktiv implantierbare medizinische Geräte)
 - EU-Richtlinie 93/42/EWG (Allgemeine Medizinprodukte)
 - EU-Richtlinie 98/79/EG (In-vitro-Diagnostik-Medizinprodukte)

Aus diesen CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen muss sich jeweils die Klassifizierung klar und eindeutig ergeben. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer zwei Gebrauchsanweisungen in Papierform jeweils in deutscher Sprache und einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache in digitaler Form (Pdf-Format) zu liefern; die KABEG ist berechtigt, für eigene Zwecke diese Gebrauchsanweisungen beliebig oft zu kopieren. Zusätzlich hat der Auftragnehmer technischen Begleitpapiere, Service-Manuals und bei Bedarf allenfalls auch Auslegungsprüfbescheinigungen, Baumusterprüfbescheinigungen, QM-Systembescheinigungen und Einzelprüfbescheinigungen der KABEG vorzulegen.

- 4.3. Darüber hinaus haben Konformitätserklärungen folgenden Mindestinhalt zu umfassen:
- Anführung der Richtlinie (zB 93/42/EWG)
 - Hersteller (zB Name, Adresse, Telefon/Telefax)
 - Produkt
 - Type und Seriennummer
 - Normen (zB EN 60601-1:90)
 - Zertifikate (zB TÜV-A/MT-97/B001)
 - Notified Body (zB TÜV Österreich, ID-Nr. 0408)
 - Klassifizierung (zB IIb)
 - Konformitätsbewertung (zB III + V)
 - ausdrückliche Konformitätserklärung
 - CE-Kennzeichnung inklusive ID-Nummer des Notified-Body (zB CE 0408)

- l. Ort/Datum der Ausstellung
 - m. Unterschrift samt Anführung der Funktion des Unterfertigten
-
- 4.4. Der Auftragnehmer hat einen Betriebs-/Instandhaltungsplan, einen Geräteanschlussplan auszufüllen und der KABEG vorzulegen; das konkrete Datum der Übergabe dieser Pläne ist unmittelbar nach Vertragsabschluss einvernehmlich zwischen KABEG und Auftragnehmer festzulegen.
 - 4.5. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass alle Geräte und Systeme insbesondere den sanitätsbehördlichen, baubehördlichen, strahlenschutz- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorgaben (Bescheide) entsprechen. Zusätzliche spezifische Anforderungen hat der Auftragnehmer der KABEG anzugeben und schriftlich vorzulegen.
 - 4.6. Der Auftragnehmer hat der KABEG den Sicherheitsbeauftragten gemäß § 78 MPG schriftlich zu nennen; das konkrete Datum dieser Benennung ist unmittelbar nach Vertragsabschluss einvernehmlich zwischen KABEG und Auftragnehmer festzulegen.
 - 4.7. Der Auftragnehmer hat der KABEG Nachweise vorzulegen, dass das Gerät der Medizinprodukte-Richtlinie (Richtlinie 93/42/EWG idgF), dem MPG idgF, der Elektromedizingeräte-Verordnung und der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung entspricht. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung der KABEG eine Nutzen-/Risikobewertung gemäß § 8 MPG idgF umgehend nach Vertragsabschluss vorzulegen.
 - 4.8. Alle Oberflächen der gelieferten Geräte und Einrichtungen müssen mit Desinfektionsmitteln, die in der Expertisenliste der ÖGHMP und der DGHMP oder VAH angeführt sind, ohne Nachteile insbesondere für die Lebensdauer der Geräte und Einrichtungen behandelbar sein. Der Auftragnehmer hat dem gelieferten Gerät bzw Einrichtung eine Aufbereitungsanleitung in deutscher Sprache beizulegen. Bei Verwendung eines der Herstellerempfehlung entsprechenden oder gleichwertigen Desinfektionsmittels erlöschen die Ansprüche der KABEG aus Gewährleistung und Garantie nicht.
 - 4.9. Medizinprodukte, deren Mehrfachverwendung eine Wiederaufbereitung erfordert, müssen die Bestimmungen der ON EN ISO 17664, ON EN ISO 15883 sowie des MPG, BGBl. Nr. 675/1996 idgF (insbesondere §§ 93 und 94) und den Empfehlungen des Robert Koch Institutes (RKI) idgF erfüllen.

5. Eingangsprüfungen

- 5.1. Nach Aufforderung durch die KABEG hat der Auftragnehmer bei allen netzbetriebenen und in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung angeführten Geräten und Einrichtungen vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort der KABEG durchzuführen; dies gilt auch bei sonstigen begründeten Fällen, in denen die KABEG eine solche Eingangsprüfung an einem ihrer Betriebsorte für erforderlich erachtet.

- 5.2. Umfang sowie Art und Weise der Eingangsprüfung orientieren sich an jenen Vorgaben, die für wiederkehrende Prüfung gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung gelten.

6. Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen

- 6.1. Eine Checkliste über alle erforderlichen Prüfpunkte der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Kontrollen (STK) und – wenn zutreffend – der messtechnischen Kontrolle (MTK) hat der Auftragnehmer der KABEG spätestens bei Lieferung zu übergeben.
- 6.2. Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der Auftragnehmer auf Verlangen der KABEG eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit des Patienten/Anwenders erfordert oder zumindest erfordern könnte.
- 6.3. Der Nachweis der Befugnis zur Vornahme der Sicherheitstechnischen Kontrolle gemäß der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ist vom Auftragnehmer nach Aufforderung durch die KABEG zu erbringen.
- 6.4. Über die wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung ist vom Auftragnehmer ein Protokoll (EDV oder Papier) anzufertigen, das insbesondere die Identifikation des Prüfers, das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung unter Angabe der ermittelten Messwerte und der Messverfahren sowie die Gesamtbeurteilung enthält. Eine Ausfertigung des Protokolls hat der Auftragnehmer der KABEG zu übermitteln. Das Protokoll ist vom Auftragnehmer zumindest 5 (fünf) Jahre aufzubewahren.
- 6.5. Die geprüften Medizinprodukte sind bei bestandener (positiver) Prüfung vom Auftragnehmer mit dem Datum der nächsten Prüfung (Monat und Jahr) zu kennzeichnen.
- 6.6. Sofern keine gesonderte Regelung erfolgt, hat der Auftragnehmer der KABEG nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor der nächsten erforderlichen wiederkehrenden sicherheitstechnischen Kontrolle mitzuteilen, dass für das konkret zu bezeichnende Medizinprodukt an dem konkret anzugebenden Datum die wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen sind. Diese Mitteilung hat darüber hinaus auch den Hinweis zu enthalten, dass dieser Prüfungstermin nicht um mehr als 3 (drei) Monate überschritten werden darf. Verletzt der Auftragnehmer diese Mitteilungspflichten trägt der Auftragnehmer alle sich daraus ergebenden Nachteile und hat insofern die KABEG vollständig schad- und klaglos zu halten.

7. Messtechnische Kontrollen

- 7.1. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen messtechnischen Kontrollen (MTK) gemäß Medizinprodukte-Betreiberordnung durchzuführen. Bei der Durchführung dieser MTK hat der Auftragnehmer insbesondere alle Herstellerangaben vollinhaltlich zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat für die Durchführung dieser MTK jedenfalls vorab das Einvernehmen und zwar insbesondere in terminlicher Hinsicht mit der zuständigen Ab-

teilung der KABEG herzustellen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer im Rahmen der MTK erbringt, zeitgerecht der KABEG bekannt zu geben.

- 7.2. Der Nachweis der Befugnis zur Vornahme messtechnischer Kontrollen gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung ist vom Auftragnehmer nach Aufforderung durch die KABEG zu erbringen.
- 7.3. Der Auftragnehmer hat der KABEG nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor der nächsten erforderlichen MTK mitzuteilen, dass für das konkret zu bezeichnende Medizinprodukt an dem konkret anzugebenden Datum die MTK durchzuführen sind. Diese Mitteilung hat darüber hinaus auch den Hinweis zu enthalten, dass dieser Prüfungstermin nicht um mehr als 3 (drei) Monate überschritten werden darf. Verletzt der Auftragnehmer diese Mitteilungspflichten trägt der Auftragnehmer alle sich daraus ergebenden Nachteile und hat insofern die KABEG vollständig schad- und klaglos zu halten.

8. Gerätedatei

- 8.1. Hat der Auftragnehmer für Medizinprodukte wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen oder messtechnische Kontrollen durchzuführen, so hat er eine Gerätedatei gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung zu führen und laufend aktuell zu halten.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat die Gerätedatei so aufzubewahren, dass sie der KABEG oder der jeweiligen Organisationseinheit am Gerätestandort bei Bedarf jederzeit zugänglich ist. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer der KABEG jederzeit nach Aufforderung diese Gerätedatei entweder in Papierform oder in elektronischer Form zu übergeben.
- 8.3. Nach dem Ausscheiden eines Medizinprodukts sind dessen Daten vom Auftragnehmer in der Gerätedatei noch 5 (fünf) Jahre aufzubewahren.

9. Bestandsverzeichnisse

- 9.1. Der Auftragnehmer hat für alle gelieferten und zur Verwendung bereit stehenden aktiven und in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genannte, nicht implantierbaren Medizinprodukte ein Bestandsverzeichnis mit den Mindestangaben gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung zu führen und laufend aktuell zu halten.
- 9.2. Der Auftragnehmer hat das Bestandsverzeichnis so aufzubewahren, dass es der KABEG oder der jeweiligen Organisationseinheit am Gerätestandort bei Bedarf jederzeit zugänglich ist. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer der KABEG jederzeit nach Aufforderung dieses Bestandsverzeichnis entweder in Papierform oder in elektronischer Form zu übergeben.

10. Implantateverzeichnis

- 10.1. Der Auftragnehmer hat für alle gelieferten implantierbaren Medizinprodukte gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung ein Implantate-Verzeichnis zu führen und laufend aktuell zu halten.
- 10.2. Art und Umfang der Aufzeichnungen richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung idgF, wobei der Auftragnehmer folgende Mindestinhalt jedenfalls zu gewährleisten hat:
 - a. Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats
 - b. Name und Anschrift des Implantat-Herstellers
 - c. Name und Anschrift des Vertreibers
- 10.3. Das Implantate-Verzeichnis ist vom Auftragnehmer mindestens 15 Jahre nach der jeweiligen mängelfreien und ordnungsgemäßen Abnahme des implantierbaren Medizinprodukts durch die KABEG aufzubewahren.
- 10.4. Der Auftragnehmer hat das Implantate-Verzeichnis so aufzubewahren, dass es der KABEG oder der jeweiligen Organisationseinheit am Gerätestandort bei Bedarf jederzeit zugänglich ist. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer der KABEG jederzeit nach Aufforderung dieses Implantate-Verzeichnis entweder in Papierform oder in elektronischer Form zu übergeben.

11. Röntgen-Anlagen

- 11.1. Grundlagen für die Herstellung, Errichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen sind insbesondere die strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften. Bei der Herstellung, Errichtung und dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen hat der Auftragnehmer alle zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen NORMEN nach dem aktuellen Stand der Technik einzuhalten.
- 11.2. Protokolle über Abnahmeprüfungen hat der Auftragnehmer spätestens bei der Abnahme des Geräts durch die KABEG zu übergeben.
- 11.3. Die Kosten der Abnahmeprüfung trägt der Auftragnehmer.

12. Wartung

- 12.1. Die Wartung, sicherheitstechnische und messtechnische Prüfung und Dokumentation hat der Auftragnehmer insbesondere laut Herstellerangaben, den gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Medizinproduktegesetz, ÖVE/ÖNORM EN 62353), Verordnungen, Vorschriften, Normen, Richtlinien, allgemeinen Regeln der Technik, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung durch autorisierte TechnikerInnen eigenverantwortlich und selbstständig durchzuführen. Der Auftragnehmer hat alle relevanten System- und Zubehörteile in diese Wartung einzubeziehen.

- 12.2. Beim Tausch von Komponenten einer Anlage, welche mit einem Inventaraufkleber der KABEG versehen sind, hat der Auftragnehmer jeweils Type und Seriennummer der ausgebauten Komponente sowie Type und Seriennummer der neuen Komponente unverzüglich der KABEG schriftlich zu melden. Nach dem Austausch von Komponenten hat der Auftragnehmer insbesondere Abnahme- und Teilabnahmeprüfungsprotokolle spätestens 10 Tage nach der Durchführung an die Medizintechnik und dem zuständigen Qualitätssicherungsbeauftragten der betroffenen medizinischen Abteilung KABEG zu übergeben.
- 12.3. Bei groben Mängeln, welche die Patientensicherheit unmittelbar gefährden (laut Mangelbeschreibung ÖVE/ÖNORM EN 62353: Gerät muss bis zur Behebung der Mängel aus dem Verkehr gezogen werden) hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Maßnahmen zu erbringen:
- sofortige Außerbetriebnahme und unverzügliche Information an die Medizintechnik und die Abteilungsleitung der KABEG
 - eindeutige, nicht übersehbare Kennzeichnung des Gerätes mit entsprechender Aufschrift und Warnhinweise

Verletzt der Auftragnehmer diese Vorgaben, trägt der Auftragnehmer alle damit verbundenen Nachteile und hat insbesondere die KABEG insofern vollständig schad- und klaglos zu halten. Diese vorstehenden Vorgangsweisen gelten unabhängig von den Meldepflichten des Medizinproduktegesetzes oder sonstigen gesetzlichen Vorgaben und sind daher vom Auftragnehmer jedenfalls einzuhalten.

- 12.4. Nach Mangelbehebungen hat der Auftragnehmer je nach Art der Instandsetzung die zutreffenden Prüfungen insbesondere gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353 eigenverantwortlich und selbstständig zu wiederholen und entsprechend zu dokumentieren. Mangelbehebungen, die nicht durch den Vertrag abgedeckt sind, dürfen nur nach separater Beauftragung der KABEG vom Auftragnehmer durchgeführt werden.
- 12.5. Die Produkte sind nach bestandener positiver Prüfung im Rahm der Wartung an gut sichtbarer Stelle mit einem vom Auftragnehmer zu liefernden Aufkleber mit zumindest dem Vermerk der nächsten Prüfung (Monat und Jahr) und der durchführende Firma zu vermerken. Die Aufkleber müssen für den Zeitraum der Gültigkeit eine entsprechende Haltbarkeit aufweisen und mit angemessenem Aufwand wieder entfernbar sein.
- 12.6. Nicht mehr gültige Aufkleber hat der Auftragnehmer verlässlich zu entfernen.



V.
Besondere Vertragsbestimmungen Beratungsleistung
(BVB-B)
der Landeskrankenanstalten
-Betriebsgesellschaft – KABEG

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Haftungsbestimmung	3
3. Pflichten	3
4. Verschwiegenheit/Geheimhaltung	4
5. Verletzung von Urheberrechten	4
6. Verbesserung	4
7. Ansprüche aufgrund ungerechtfertigten Rücktritts	5
8. Brauchbarkeit der Teilleistung	5

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden BVB-B regeln die besonderen Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von Beraterleistungen. Beratungsleistungen stellen in der Regel ein Zielschuldverhältnis dar und führen bei Fehlleistungen oder Mangelhaftigkeit der Leistung zu Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen. Gemäß dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet sich der Auftragnehmer jedenfalls ein dem Art 127 B-VG entsprechenden Tätigkeits- bzw. Abschlussbericht vorzulegen.
- 1.2. Diese BVB-B werden als ergänzender Vertragsbestandteil zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verwendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und BVB-B gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig.

2. Haftungsbestimmung

- 2.1. Der Auftragnehmer haftet nach den Grundsätzen insbesondere des § 1299 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Der Auftragnehmer haftet für Schäden bereits bei leichter Fahrlässigkeit.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den Beratungsauftrag persönlich durchzuführen; die Beiziehung von Subunternehmer ist nur nach Maßgabe der Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen zulässig. Jeder Einsatz von nicht eigenen Mitarbeitern des Auftragnehmers und damit die Beiziehung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Meldung des Auftragnehmers an die KABEG.
- 2.3. Der Auftragnehmer haftet der KABEG sowie jedem Dritten – unabhängig von einem allenfalls bestehenden Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer – nach § 1313a ABGB.
- 2.4. Die KABEG behält sich vor, insbesondere nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer wie immer geartete Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient hat. Das gilt auch für die gleichen oder für ähnliche Beratungsleistungen, die der Auftragnehmer der KABEG erbracht hat. Entgegenstehende, im Einzelfall getroffene Abreden, sind jedenfalls unwirksam.

3. Pflichten

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die KABEG von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Das gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden
- 3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über seine Arbeit und die Arbeit seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Kooperationspartner und Subunternehmer schriftlich der KABEG laufend schriftlich Bericht zu erstatten. Eine dem Beratungsfortschritt entsprechende laufende Berichterstattung gilt als vereinbart; eine einmalige Berichterstattung ist nur ausnahmsweise

dann zulässig, wenn diese aufgrund des Vertragsgegenstandes ausdrücklich zwischen KABEG und Auftragnehmer schriftlich vereinbart wurde. Einen inhaltlich nachvollziehbaren Schlussbericht erhält die KABEG vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratungstätigkeit; in diesem Schlussbericht hat der Auftragnehmer alle wesentlichen Eckpunkte seiner Leistungserbringung kurz und prägnant zusammenfassen, so dass dadurch die Tätigkeit des Auftragnehmers ausreichend dokumentiert ist. Ohne diesen Schlussbericht wird die Schlussrechnung des Auftragnehmers nicht fällig.

4. Verschwiegenheit/Geheimhaltung

- 4.1. Für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter und Gehilfen gelten die allgemeinen Verschwiegenheitsregeln und die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber den mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen.
- 4.2. Berichte, Gutachten und schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit darf der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der KABEG an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Dem Auftragnehmer übergebenes Material wie Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen oder Programme sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Beratungstätigkeit wird der Auftragnehmer unverzüglich nach Beendigung seiner Beratungstätigkeit der KABEG zurückstellen.

5. Verletzung von Urheberrechten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allfällige bestehende Urheberrechte Dritter an Programmen, Konzepten, Grafiken, Unterlagen etc vollständig und umfassend zu prüfen und hält die KABEG in vollem Umfang schad- und klaglos, wenn ein Dritter aufgrund einer Verletzung seiner Urheberrechte durch den Auftragnehmer die KABEG ins Anspruch nimmt.

6. Verbesserung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über nachträglich bekanntgewordene Unrichtigkeiten und Mängel seiner Beratungsleistung die KABEG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden zu beseitigen. Alle sich daraus ergebenden Nachteile trägt der Auftragnehmer und hat die KABEG insofern vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 6.2. Nimmt der Auftragnehmer eine Verbesserung im Sinne der Ziffer 6.1 nicht oder nicht fristgerecht vor oder bleibt diese erfolglos, hat die KABEG das Recht auf Wandlung. Ist die Leistung für die KABEG unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das gesamte Entgelt; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegender Zinsen, vom Tag des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

- 6.3. Nimmt der Auftragnehmer die Verbesserung nicht oder nicht fristgerecht vor, und ist eine Verbesserung der Leistung durch einen Dritten möglich, hat die KABEG gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Verbesserungskosten, unabhängig von der Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Entgelts. Den Auftragnehmer trifft dabei bei Beauftragung eines Dritten mit dieser Ersatzvornahme keine Verpflichtung zur Prüfung der Preisangemessenheit.
- 6.4. Ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Entgelt gegenüber der KABEG, falls nicht Teile der bereits erbrachten Beratungsleistung für die KABEG von Interesse sind und die KABEG diese Leistungen und damit zusätzlich auch den vom Auftragnehmer erbrachten Teil ausdrücklich schriftlich genehmigt.

7. Ansprüche aufgrund ungerechtfertigten Rücktritts

Tritt die KABEG ohne Angabe von Gründen, die dem Auftragnehmer in keiner Weise zuzurechnen sind und insofern ihn keinerlei Mitverschulden trifft, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt, den tatsächlich erlittenen Schaden und die tatsächlich getätigten Aufwendungen zu verrechnen, wobei der Auftragnehmer den konkreten Nachweise des Schadens und der Aufwendungen zu erbringen hat. Der Aufwands- und Schadenersatz ist jedenfalls mit 60% der Gesamtauftragssumme, unabhängig vom tatsächlich erlittenen Schaden und den getätigten Aufwendungen begrenzt. Bei Absage durch die KABEG bis einundzwanzig Tage vor Beginn der Leistung kann der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber der KABEG geltend machen.

8. Brauchbarkeit der Teilleistung

Falls Teile der erbrachten Beratungsleistung für die KABEG von Interesse sind oder die Leistung für die KABEG nicht unbrauchbar ist, aber in ihrem Wert gemindert und eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer nur unter einer angemessenen Minderung einen Honoraranspruch, als die bereits erbrachten Leistungen für die KABEG von Interesse sind; dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Pauschale vereinbart wurde.



VI.

Besondere Vertragsbestimmungen Instandhaltung (BVB-I) der Landeskrankenanstalten -Betriebsgesellschaft – KABEG

Inhalt

1. Allgemein	3
2. Umfang und Normen	3
3. Leistungsinhalt	3
4. Darstellung Kosten	3
5. Darstellung Vorausschau	4
6. Bereitschaftspersonal	4
7. Eigenleistung	4
8. Kooperationsgarantie	4
9. Ersatzvornahme / Rücktrittsrechte	4
10. Bereitschaftszeiten	4
11. Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe	5
12. Instandhaltungs- und Störungsprotokoll	6
13. Instandhaltungsvereinbarung	6
14. Entgelt	7
15. Beendigung	7

1. Allgemein

Die vorliegenden BVB-I regeln die besonderen Vertragsbestimmungen für die Beschaffung von Leistungen für die Instandhaltung, welche die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung umfasst. Diese BVB-I werden als ergänzender Vertragsbestandteil zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verwendet. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen AEB und BVB-I gilt jeweils die Regelung der AEB vorrangig.

Die besonderen Bestimmungen für Instandhaltungen gelten als Mindeststandard für alle erforderlichen Leistungen betreffend Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung jeglicher Art und zwar selbst ohne Abschluss eines gesonderten Instandhaltungsvertrags.

2. Umfang und Normen

Die Instandhaltung umfasst die jeweils vollständige Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung des Vertragsgegenstands. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf die DIN 31051 verwiesen. Hinsichtlich Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen und Geräten ist ÖNORM EN 13306 maßgebend. Die Instandhaltungsanleitungen hat der Auftragnehmer in Anlehnung an die ÖNORM M 8101 und die Ersatzteillisten in Anlehnung an die ÖNORM M8102 oder deren Folgenormen auszuführen. Die Strategien der Überwachung, Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen, Maschinen und Geräten und der Verringerung der Lebensdauerkosten sind vom Auftragnehmer nach ÖNORM EN 13306 und nach dem jeweils gegenwärtigen Stand der Technik festzulegen und umzusetzen.

3. Leistungsinhalt

Die Instandhaltung umfasst insbesondere nach Maßgabe der Herstellervorgaben und den Vorgaben der KABEG unter anderem die laufende und regelmäßige Erbringung folgender Leistungen:

- a. Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung einschließlich von Hard- und Software jeweils direkt vor Ort
- b. Kontrolle der elektrischen und mechanischen Sicherheit
- c. Kontrolle der Funktionsfähigkeit
- d. Überprüfung der Bildqualität
- e. Beseitigung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel nach Meldung gegenüber der KABEG und vorheriger schriftlicher Auftragsbestätigung durch die KABEG
- f. Ersatz aller Hardwarekomponenten inklusive aller Software-Updates im Rahmen der bestimmungsgemäßen Funktionen
- g. Softwareinstandhaltung im Umfang der Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung

4. Darstellung Kosten

Sind keine gesonderten Regelungen getroffen sind für die Kosten für die vertragsgegenständliche Instandhaltung jedenfalls sämtliche Kosten (ZB Arbeitszeit, An- und Abreise, allfällige Transportkosten) mit abgedeckt und können nicht gesondert verrechnet werden.

5. Darstellung Vorausschau

Eine Vorausschau über Anforderungen der Instandhaltung insbesondere Materialien Verschleißteile etc. welche den Wert von 1.000 EUR je Wartung und Ersatzteil übersteigen sind vom Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

6. Bereitschaftspersonal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sofern nichts gesondert vereinbart wurde (siehe Pkt. 10), geschulte Spezialisten (Servicetechniker) für Auskünfte und Fehlerbehebungen sowie die notwendigen Unterlagen für die KABEG vorzuhalten, die zumindest innerhalb der Bereitschaftszeiten der KABEG telefonisch erreichbar sind.

7. Eigenleistung

Der KABEG wird das Recht eingeräumt, jederzeit eigenes unterwiesenes Personal zur Instandhaltung ohne Verlust der Gewährleistung und Garantien heranzuziehen; dieses Recht der KABEG besteht innerhalb der Gewährleistungszeit nach der förmlichen Übernahme des Vertragsgegenstands durch die KABEG. Dabei ist die KABEG auch berechtigt, eingewiesene Dritte für diese Instandhaltungsmaßnahmen einzusetzen. Die KABEG wird dem Auftragnehmer diese selbst oder durch einen Dritten zu erbringende Instandhaltung schriftlich mitteilen.

8. Kooperationsgarantie

Der Auftragnehmer garantiert die erforderliche Kooperation der KABEG sowie von ihr beauftragter Dritter mit dem jeweiligen Hersteller, um die Erbringung der Instandhaltungsmaßnahmen während der gesamten Lebensdauer der Geräte und Anlagen sicherzustellen.

9. Ersatzvornahme / Rücktrittsrechte

Kommt der Auftragnehmer seinen vertragsgegenständlichen Verpflichtungen betreffend die Instandhaltung nicht oder nicht vollständig nach, kann die KABEG unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen wahlweise das Instandhaltungsentgelt für den entsprechenden Zeitraum aliquot zurückfordern oder reduzieren oder eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers ohne Prüfung der Preisangemessenheit durchführen (lassen). Zusätzlich ist die KABEG in einem solchen Fall berechtigt, ohne Einhaltung von Terminen und Fristen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund kann von der KABEG jederzeit geltend gemacht werden, sodass die KABEG nicht an den so genannten Unverzögerlichkeitsgrundsatz gebunden ist.

10. Bereitschaftszeiten

10.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine vom Auftragnehmer einzuhaltende Bereitschaftszeit von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr.

10.2. Die Störungsbehebung durch den Auftragnehmer erfolgt durch

- a. telefonische Anweisungen des Auftragnehmers an das Personal der KABEG oder

- b. Ferninstandhaltung durch den Auftragnehmer mittels Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen.
Ist eine Störungsbehebung gemäß litera a oder b nicht möglich, muss eine Störungsbehebung durch den Auftragnehmer direkt vor Ort erfolgen.

11. Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe

- 11.1. Als Reaktionszeit gilt der Zeitraum vom Einlangen einer Störungsmeldung der KABEG beim Auftragnehmer bis zum Beginn der Störungsbehebung durch den Auftragnehmer.
- 11.2. Im Falle von Störungsmeldungen innerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb 1 (einer) Stunde, längstens jedoch innerhalb von 3 (drei) Stunden, gerechnet ab dem Eingang der Störungsmeldung, in Angriff genommen. Erfolgt in diesem Zeitraum die jeweils erforderliche Inangriffnahme gilt die Reaktionszeit als gewahrt.
- 11.3. Im Falle von Störungsmeldungen außerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb von 1 (einer) Stunde, längstens jedoch innerhalb von 3 (drei) Stunden, jeweils gerechnet ab dem Beginn der nächsten Bereitschaftszeit, in Angriff genommen. Erfolgt in diesem Zeitraum die jeweils erforderliche Inangriffnahme gilt die Reaktionszeit als gewahrt.
- 11.4. Als Wiederinstandsetzungszeit gilt der Zeitraum vom Einlangen einer Störungsmeldung der KABEG beim Auftragnehmer bis zur vollständigen Beseitigung der Störung, sodass dadurch der vereinbarungsgemäße Zustand wieder hergestellt ist.
- 11.5. Im Falle der Zerstörung der Software des Vertragsgegenstands hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Tagen eine Kopie der jeweiligen Software kostenlos nachzuliefern und zu installieren.
- 11.6. Sofern Wiederinstandsetzungsmaßnahmen zur Fortführung eines ungestörten Betriebes – eventuell durch Umgehungsmaßnahmen – durch die KABEG zu keinem Ergebnis führen, hat ein Techniker des Auftragnehmers innerhalb von drei Stunden ab Störungsmeldung bei der Einbaustelle des Vertragsgegenstands die Störungsbehebung in Angriff zu nehmen. Der Techniker setzt seine Arbeit – auch außerhalb der Bereitschaftszeit – fort, bis die Störung behoben ist.
- 11.7. Die vom Auftragnehmer garantierten Reaktions- und Wiederinstandsetzungszeiten sind – unabhängig von vereinbarten geplanten Instandhaltungseinsätzen – einzuhalten.
- 11.8. Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarte Reaktions- oder Wiederinstandsetzungszeiten hat die KABEG gegenüber dem Auftragnehmer pro angefangener Stunde des Verzugs einen vom Verschuldensgrad unabhängigen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe in der Höhe von EUR 500,- (fünfhundert), maximal jedoch iHv zehn Prozent des gesamten Auftragswerts jeweils pro Anlassfall.

12. Instandhaltungs- und Störungsprotokoll

- 12.1. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Instandhaltung für Updates, Upgrades etc neuer Software, Software-Versionen etc erbracht werden, schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert alle auf diese Weise zu dokumentierenden Maßnahmen unaufgefordert nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeit nachzuweisen.
- 12.2. Der Auftragnehmer hat über alle Instandhaltungsmaßnahmen entsprechende Instandhaltungs- und Störungsprotokolle zu führen, die zumindest folgende Inhalte zu umfassen haben:
- a. Datum und Uhrzeit der Störungsmeldungen der KABEG
 - b. Datum und Uhrzeit des Einlangens der Störungsmeldungen der KABEG
 - c. Datum und Uhrzeit des Beginns der Instandhaltungsmaßnahme
 - d. Konkrete Bezeichnung des ausgefallenen oder gewarteten Komponente
 - e. Dauer des Ausfalls
 - f. Fehlermeldungen von Hardware oder Software
 - g. Ursache der Störung
 - h. Art der Behebung
 - i. Exakte Dauer der Störungsbehebung
 - j. Name des Instandhaltungstechnikers
 - k. Unterschrift des Instandhaltungstechnikers
- 12.3. Vorstehendes gilt auch für das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen im Sinne des Punktes 12.1.
- 12.4. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der KABEG die Protokolle der letzten zwölf Monate zu übermitteln. Nach Abschluss von Arbeiten gemäß Punkt 11 hat der Auftragnehmer die jeweiligen Instandhaltungs- und Störungsprotokolle zu übermitteln. Sollten diese Instandhaltungs- und Störungsprotokolle nicht vollständig vorgelegt werden, ist die KABEG berechtigt, das vereinbarte Entgelt verhältnismäßig zu reduzieren.

13. Instandhaltungsvereinbarung

- 13.1. Die KABEG kann innerhalb von 8 (acht) Jahren nach der mängelfreien und ordnungsgemäßen förmlichen Übernahme des Vertragsgegenstands einen unbefristeten Instandhaltungsvertrag mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit abschließen. Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so ist von der marktüblichen Verwendungsdauer, zumindest aber von einem Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Abnahme auszugehen.
- 13.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren ab förmlicher Übernahme durch die KABEG oder innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Ersatz- und Verschleißteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Ersatzteilgarantie gilt auch für nicht mehr produzierte Teile. Unabhängig von den vorstehenden Festlegungen endet die Ersatzteilgarantie jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands durch die KABEG. Spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweils vereinbarten Frist hat der Auftragnehmer die KABEG schriftlich über die Dauer einer weiteren Ersatz- und Verschleißteillieferung zu informieren.

14. Entgelt

- 14.1. Die Jahressumme des Entgeltes für die vertragsgegenständliche Instandhaltung beläuft sich höchstens auf den im Rahmen der ursprünglichen Beauftragung/Ausschreibung des Vertragsgegenstands angebotenen Betrag.
- 14.2. Das Entgelt für die vertragsgegenständliche Instandhaltung ist quartalsmäßig im Nachhinein nach erfolgter Leistung - sofern nicht anderes vereinbart wurde - zur Zahlung fällig.
- 14.3. Das Entgelt für die vertragsgegenständliche Instandhaltung wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI2010) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses des Vertragsgegenstands errechnete Indexzahl.
- 14.4. Ab einer Änderung der Auslastung des Vertragsgegenstands um mehr als 20% ist das Entgelt für die Instandhaltungsleistungen anzupassen; das ursprüngliche Entgelt und die zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlagen sind bei dieser Anpassung zwingend zu berücksichtigen. Eine Verringerung der Auslastung kann jederzeit angepasst werden.

15. Beendigung

- 15.1. Der Instandhaltungs- und Wartungsvertrag kann von der KABEG unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten mittels Einschreiben gekündigt werden.
- 15.2. Die vertragsgegenständlichen Instandhaltungspflichten des Auftragnehmers enden jedenfalls bei Außerbetriebnahme des Instandhaltungsgegenstands durch die KABEG. Das Entgelt für den Monat der Außerbetriebnahme - sofern noch Leistungen erfolgt sind - ist zu verrechnen. Damit sind alle vertragsgegenständlichen Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.
- 15.3. Der Auftragnehmer ist - sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde - nicht berechtigt, den vorliegenden Instandhaltungsvertrag vor Ablauf von zehn Jahren zu kündigen.